

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmwkv
Telex (61) 3221155 bmwkv
DVR: 0090204
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 71162/1299 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

ZI. 167.650/14-1/6-96

An die

Parlamentsdirektion

Parlament

1010 Wien

Sachbearbeiter: Dr. Perez
Tel.: (0222) 711 62 DW 1603

Gesetzentwurf	
ZI - <i>46</i>	-GE/19 P6
Datum	<i>17.6.1996</i>
Verteilt	<i>18.6.1996</i>

Betr.: Entwurf eines Führerscheingesetzes

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG) mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln. Die begutachtenden Stellen sind eingeladen worden, von deren Stellungnahmen ebenfalls 25 Ausfertigungen dem do. Präsidium zuzuleiten.

Beilagen*Ende der B-Frist: 19.7.1996*

Wien, am 12. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Thann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winter

VERTEILER

- 1) **Präsidentschaftskanzlei**
- 2) **Parlamentsdirektion**
- 3) **Rechnungshof**
- 4) **Volksanwaltschaft**
- 5) **Verfassungsgerichtshof**
- 6) **Verwaltungsgerichtshof**
- 7) **Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst**
- 8) **Bundeskanzleramt -
Abt. I/11**
- 9) **Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten**
- 10) **Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11) **Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**
- 12) **Bundesministerium für Finanzen**
- 13) **Bundesministerium für Gesundheit
und Konsumentenschutz**
- 14) **Bundesministerium für Inneres**

- 15) Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
- 16) Bundesministerium für Justiz
- 17) Bundesministerium für
Landesverteidigung
- 18) Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
- 19) Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
- 20) Büro von Frau
Bundesministerin Konrad
- 21) Büro des Datenschutzrates
- 22) Österr. Statistisches Zentralamt
- 23) Bundesamt für
Eich- und Vermessungswesen
- 24) Generaldirektion der
Österr. Bundesbahnen
- 25) ÖBB/Fachstelle Kraftwagenverkehr
- 26) Generaldirektion der Post-
und Telegraphenverwaltung
- 27) Generaldirektion der
Österr. Bundesforste

- 28) Amt der Wiener Landesregierung
- 29) Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
- 30) Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
- 31) Amt der
Burgenländischen Landesregierung
- 32) Amt der
Salzburger Landesregierung
- 33) Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
- 34) Amt der Tiroler Landesregierung
- 35) Amt der
Vorarlberger Landesregierung
- 36) Amt der Kärntner Landesregierung
- 37) Verbindungsstelle der Bundesländer
- 38) Wirtschaftskammer Österreich
- 39) Bundesarbeitskammer
- 40) Österr. Gewerkschaftsbund
- 41) Gewerkschaft Handel, Transport
und Verkehr

- 42) Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österr.
- 43) Österr. Landarbeiterkammertag
- 44) Vereinigung österr. Industrieller
- 45) Österr. Bundesfeuerwehrverband
- 46) Österr. Normungsinstitut
- 47) Österr. Städtebund
- 48) Österr. Gemeindebund
- 49) Österr. Automobil-, Motorrad- und
Touring Club - ÖAMTC
- 50) Auto-, Motor- u. Radfahrerbund
Österr. - ARBÖ
- 51) Verkehrsclub Österreich - VCÖ
- 52) ARGUS Fahrradbüro
- 53) 1. Wiener Fußgängerverein
- 54) Kuratorium für Verkehrssicherheit
- 55) Handelsverband, Verband österr.
Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels
- 56) ÖKOMBI

- 57) Österr. Rechtsanwaltskammertag
- 58) Österr. Notariatskammer
- 59) Kammer der Wirtschaftstrehänder
- 60) Bundeskammer der Architekten
und Ingenieurkonsulenten
- 61) Österr. Ärztekammer
- 62) Österr. Apothekerkammer
- 63) Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
- 64) Forschungsgesellschaft für das
Verkehrs- und Straßenwesen
- 65) Österr. Verband der
Markenartikel-Industrie
- 66) Technische Universität Graz
- 67) Rechtswissenschaftl. Fakultät
der Universität Graz
- 68) Rechtswissenschaftl. Fakultät
der Universität Innsbruck
- 69) Rechtswissenschaftl. Fakultät
der Universität Salzburg
- 70) Rechtswissenschaftl. Fakultät
der Universität Linz

- 71) Rechtswissenschaftl. Fakultät
der Universität Wien
- 72) Unabhängigen Verwaltungssenat in
WIEN
- 73) Unabhängigen Verwaltungssenat
in NIEDERÖSTERREICH
- 74) Unabhängigen Verwaltungssenat
in BURGENLAND
- 75) Unabhängigen Verwaltungssenat
in KÄRNTEN
- 76) Unabhängigen Verwaltungssenat
in OBERÖSTERREICH
- 77) Unabhängigen Verwaltungssenat
in SALZBURG
- 78) Unabhängigen Verwaltungssenat
in STEIERMARK
- 79) Unabhängigen Verwaltungssenat
in TIROL
- 80) Unabhängigen Verwaltungssenat
in VORARLBERG
- 81) Präsidium der Finanzprokuratur
- 82) Österreichische Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre

- 83) Institut für Europarecht
- 84) Forschungsinstitut für Europarecht
- 85) Forschungsinstitut für Europafragen
an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 86) Zentrum für Europäisches Recht
Neue Universität Innsbruck
- 87) Forschungsinstitut für Europarecht
der Universität Salzburg
- 88) Forschungsinstitut für Europarecht
Universität Linz
- 89) Medizinische Fakultät
der Universität Graz
- 90) Medizinische Fakultät der
Universität Innsbruck
- 91) Medizinische Fakultät der
Universität Wien
- 92) GLOBAL 2000 - Die Österr. Umweltschutzorganisation
z.H. Frau Mag. Glawischnig
- 93) Österr. Hochschülerschaft
- 94) Bundeskanzleramt - Beirat für die
Volksgruppe Roma

V O R B L A T T

Problem:

Die Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 1.7.1996 einen EU-einheitlichen Führerschein zu schaffen und sich gegenseitig Auskünfte in Führerscheinbelangen zu geben.

Ziel:

Vereinheitlichung der Fahrzeugklassen, der Voraussetzungen zur Erteilung einer Lenkberechtigung, gegenseitige Anerkennung der Führerscheine, Anwendung des innerstaatlichen Rechts auf alle Ausländer, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, Einführung des Mehrfachtäter-Punktsystems, um jene Kraftfahrzeuglenker, die wiederholt die Verkehrssicherheit gefährden und trotz verkehrspsychologischer Betreuung ihr Fahrverhalten nicht ändern, von der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr abzuhalten, Schaffung eines Führerschein-Zentralregisters.

Durch die Zusammenfassung des Führerscheinrechts in einem neuen Führerscheingesetz soll das Führerscheinrecht für den Bürger leichter zugänglich und verständlicher gemacht werden.

Alternativen:

keine

Kosten:

Ein zusätzlicher Aufwand wird durch die Errichtung des Zentralen Führerscheinregisters in der Anfangsphase (Anschaffung der Hard- und Software) zu erwarten sein; nach derzeitigen Schätzungen belaufen sich diese Kosten auf insgesamt etwa 10 Millionen Schilling, für den laufenden Betrieb werden etwa 7 Millionen Schilling jährlich zu veranschlagen sein. Andererseits ist nach der Nacherfassungsphase durch die Automatisierung mit erheblichen dauerhaften

Einsparungen auf dem Personalsektor zu rechnen. Die Nacherfassung selbst der Führerscheindaten ist durch die vorgesehene Legistvakanz ohne Mehraufwand zu bewältigen; die Erfahrungen aus 2 Bundesländern, die bereits die Nacherfassung der Führerscheindaten in ADV durchgeführt haben, zeigen, daß die Nacherfassung eines Führerscheines in durchschnittlich 2 Minuten zu bewerkstelligen ist. Da die Nacherfassung hauptsächlich anlaßbezogen stattfinden soll, sollten daraus keine Mehrkosten entstehen.

Der auf Grund der generalpräventiven Wirkung des Mehrfachtafter-Punktsystems zu erwartende Rückgang an Unfällen mit Personenschaden in der Höhe von mindestens 2 Prozent (laut einer Berechnung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit) lassen einen Rückgang an volkswirtschaftlichen Folgekosten in der Höhe von 400 Millionen Schilling jährlich erwarten.

EU-Konformität:

Es handelt sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, die dem Konsultationsverfahren unterliegt; daher kann das Gesetz EU-konform nur mit Zustimmung der Kommission beschlossen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Kraftfahrwesen")

E N T W U R F

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz - FSG)
[CELEX-Nr.: 391L0439]

Der Nationalrat hat beschlossen:

I N H A L T

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang der Lenkberechtigung
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
- § 4 Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)
- § 5 Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

- § 6 Mindestalter
- § 7 Verkehrszuverlässigkeit
- § 8 Gesundheitliche Eignung
- § 9 Bedingte und beschränkte Eignung
- § 10 Fachliche Befähigung
- § 11 Fahrprüfung
- § 12 Prüfungsfahrzeuge

3. Abschnitt: Führerscheine

- § 13 Ausstellung des Führerscheines (Bestätigung über die Lenkberechtigung)
- § 14 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
- § 15 Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)
- § 16 Örtliches Führerscheinregister
- § 17 Zentrales Führerscheinregister

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für einzelne Lenkberechtigungen

- § 18 Lenkberechtigung für die Klasse A
- § 19 Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B
- § 20 Lenkberechtigung für die Klasse C
- § 21 Lenkberechtigung für die Klasse D
- § 22 Heereslenkberechtigung
- § 23 Ausländische Lenkberechtigungen

5. Abschnitt: Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

- § 24 Allgemeines
- § 25 Dauer der Entziehung
- § 26 Sonderfälle der Entziehung
- § 27 Mehrfachtäter-Punktsystem
- § 28 Punktevergabe
- § 29 Löschung von Punkten
- § 30 Erlöschen der Lenkberechtigung
- § 31 Ablauf der Entziehungsdauer
- § 32 Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung
- § 33 Folgen der Entziehung für Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen

6. Abschnitt: Andere Dokumente

- § 34 Mopedausweis
- § 35 Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern oder Invalidenkraftfahrzeugen
- § 36 Internationale Führerscheine

7. Abschnitt: Sachverständige und Behörden

- § 37 Sachverständige
- § 38 Behörden und Organe
- § 39 Sonstige Zuständigkeiten

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

- § 40 Strafausmaß
- § 41 Zwangsmaßnahmen
- § 42 Vorläufige Abnahme des Führerscheines

9. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 43 Bisher erworbene Rechte und Umtausch von Führerscheinen
in Führerscheine nach diesem Bundesgesetz
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Verweisungen
- § 46 Inkrafttreten und Aufhebung
- § 47 Vollzugsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeiner Teil

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996 auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

(2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

(4) Eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates ausgestellte Lenkberechtigung ist einer Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 gleichgestellt. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 23 zulässig.

(5) Eine Lenkberechtigung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, nicht erforderlich für das Lenken von

1. Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h;
2. Motorfahrrädern, die den Bestimmungen des KFG 1967 unterliegen;
3. Invalidenkraftfahrzeugen.

(6) Das Lenken von Kraftfahrzeugen ohne eine Lenkberechtigung der Klasse A oder B ist nur zulässig, wenn:

1. der Lenker eines in Abs. 5 Z 1 genannten Kraftfahrzeuges das 16. Lebensjahr vollendet hat;
2. der Lenker eines Motorfahrrades das 16. Lebensjahr vollendet hat; bis zum vollendeten 24. Lebensjahr muß der Lenker jedoch einen Mopedausweis (§ 34) besitzen;
3. der Lenker eines Invalidenkraftfahrzeuges einen Mopedausweis (§ 34) besitzt. Für Lenker von Invalidenkraftfahrzeugen, die als Motorfahrrad zugelassen sind, gilt Z 2.

Umfang der Lenkberechtigung

§ 2. (1) Die Lenkberechtigung darf nur für folgende Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 2 KFG 1967 erteilt werden:

- 1.1. Klasse A: Motorräder, Motorräder mit Beiwagen sowie Kraftfahrzeuge mit drei Rädern und einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg; Vorstufe A beschränkt auf das Lenken von Leichtmotorrädern.
- 1.2. *Unterklasse A1: Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, deren Drehzahl mit höchstens 8.500 Umdrehungen/min begrenzt ist und deren Bauartgeschwindigkeit höchstens 100 km/h beträgt.*
2. Klasse B: Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg.
- 3.1. Klasse C:
 - a) Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg,
 - b) Sonderkraftfahrzeuge.
- 3.2. *Unterklasse C1: Kraftwagen der Klasse C mit einer höchsten zulässigen*

Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg.

4. Klasse D:
 - a) Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen außer dem Lenkplatz,
 - b) Sonderkraftfahrzeuge.
5. Klasse E: Kraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, in Verbindung mit der Lenkberechtigung für die betreffende Fahrzeugklasse.
6. Klasse F:
 - a) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
 - b) Motorkarren,
 - c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
 - d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - e) Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht.
7. Klasse G:
 - a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und
 - b) Sonderkraftfahrzeuge.

(2) Das Ziehen eines Anhängers ist unter Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen abhängig vom Zugfahrzeug in folgendem Umfang gestattet:

1. Klasse A: ein Anhänger gemäß § 104 Abs. 5 KFG 1967;
2. Klasse B:
 - a) ein leichter Anhänger
 - b) ein Anhänger, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge höchstens 3 500 kg beträgt;

3. Klasse C, C1 und D: leichte Anhänger;
4. Klasse B+E: Anhänger, die nicht unter Z 2 lit. a oder b fallen;
5. Klassen C+E und D+E: alle Anhänger;
6. Klasse C1+E: andere als leichte Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 12 000 kg nicht übersteigen darf;
7. Klasse F: in Verbindung mit einem Zugfahrzeug des Abs. 1 Z 6 lit. a und b: alle Anhänger;
8. Klasse G: Anhänger bis 3 500 kg höchste zulässige Gesamtmasse.

(3) Die Lenkberechtigung einer Klasse umfaßt auch die Lenkberechtigung der entsprechenden Unterklasse. Die Lenkberechtigung für die Klasse C und die Unterklasse C1 umfaßt auch die Lenkberechtigung für die Klassen F und G. Die Lenkberechtigung für die Klassen C+E und D+E sowie die Unterklasse C1+E umfaßt auch die Lenkberechtigung für die Klasse B+E. Die Lenkberechtigung für die Klasse C+E umfaßt auch die Lenkberechtigung für die Klasse D+E, wenn der Lenker die Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt. Für die Anwendung des Abs. 1 gilt ein Gelenkkraftfahrzeug als Kraftwagen.

(4) Lenkberechtigungen der *Unterklasse A1*, der vorgezogenen Klasse B (§ 19) sowie der Klassen F und G berechtigen nur zum Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese Lenkberechtigung anerkannt haben.

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

- § 3.** (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben

(§ 6),

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden zu sein.

(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 5;
2. den Nachweis darüber und
3. die Anforderungen an Einrichtungen für die Ermächtigung zur Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen der Klassen A und B, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung dieser Klassen besessen haben, gelten auf zwei Jahre befristet (Probezeit). Diese Befristung ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2) innerhalb von

zwei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Befristung gilt für zwei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 5) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 6, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Frist nach Abs. 1 jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Zentralen Führerscheinregister (§ 17) zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen der Wohnsitzbehörde zwecks Eintragung vorzulegen.

(4) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 5, so hat die Behörde unverzüglich das Entziehungsverfahren gemäß § 24 einzuleiten und ein verkehrspsychologisches Gutachten (§ 8 Abs. 1) einzuholen, wenn ein entsprechendes Verfahren nicht schon auf Grund der erreichten Punkteanzahl (§ 27 Abs. 2 oder 3) eingeleitet wurde.

(5) Als schwerer Verstoß nach Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
 - a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
 - b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
 - c) § 16 Abs. 1 lit. a bis d (Überholen unter gefährlichen Umständen),

- d) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
 - e) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von "Halt"-Zeichen bei geregelten Kreuzungen),
 - f) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen),
 - g) § 52 lit. a Z 4a und Z 4c (Nichtbefolgung von Überholverbotszeichen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
- a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
 - b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

(6) Während der Probezeit darf der Lenker ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Er darf während der Fahrt - einschließlich der Fahrtunterbrechungen - keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmung sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 3) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 vorliegt.

(7) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 25 Abs. 6 vorzugehen.

(8) Die Nachschulung darf nur von gemäß § 39 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung

- zur Nachschulung,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Nachschulung Berechtigten,
 3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung,
 4. die Meldepflichten an die Behörde und
 5. die Kosten der Nachschulung.

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992) in Österreich hat und noch keine Lenkberechtigung der angestrebten Klasse oder Unterklasse besitzt.

(2) Über einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Auf Antrag hat diese Behörde die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung oder der Berufsausbildung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird. Ein Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, muß sich an diesem innerhalb der letzten 12 Monate vor der Antragstellung nachweislich während mindestens 185 Tagen aufgehalten haben.

(3) Eine Person ohne Hauptwohnsitz in Österreich darf einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung stellen, wenn sie nachweist, daß sie sich mindestens sechs Monate zum Zwecke der Ausbildung in Österreich befinden wird. Über diesen Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wir-

kungsbereich der Ort der Berufsausbildung des Antragstellers liegt.

(4) Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Ist seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als ein Jahr verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 2 Z 2); Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten "beschränkt geeignet" sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5).

(6) Vor der Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere der im § 2 Abs. 1 angeführten Klassen oder Unterklassen oder der Aufhebung einer Beschränkung des Umfangs einer Lenkberechtigung hat die Behörde über die fachliche Befähigung nur ein Ergänzungsgutachten (§ 11 Abs. 1) einzuholen. Ein neuerliches ärztliches Gutachten ist nur einzuholen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als ein Jahr ist oder die Erweiterung einer Lenkberechtigung auf die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 beantragt wurde.

(7) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat die Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftstaates des Antragstellers anzufragen, ob der Antragsteller einen Führerschein im Sinne der Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG, ABl. Nr. L 237/1 vom 24.8.1991, besitzt.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

Mindestalter

§ 6. (1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 20 folgende Anforderungen an das Mindestalter:

1. 16 Jahre:

- a) *Unterklasse A1*;
- b) Klasse F: beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Bedingungen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung.

2. 17 Jahre:

vorgezogene Klasse B (§ 19)

3. 18 Jahre:

- a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
- b) Klassen B, C, E, F und G;
- c) Unterklasse C1.

4. 21 Jahre:

- a) Klasse A (ohne Vorstufe A);
- b) Klasse D.

(2) Bewerber um eine Lenkberechtigung dürfen frühestens sechs Monate vor Vollendung des für die angestrebte Lenkberechtigung erforderlichen Mindestalters mit der theoretischen und praktischen Ausbildung in Fahrschulen beginnen.

(3) Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klasse C dürfen die Ausbildung gemäß Abs. 2 frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres beginnen, wenn sie Lehrfahrten nach § 122a KFG 1967 durchführen. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres dürfen diese Fahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchgeführt werden.

(4) Bewerber um eine Lenkberechtigung dürfen bei Fahrten, die sie im Zuge ihrer Ausbildung durchführen, ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Diese Bestimmung gilt ebenso für Besitzer einer Lenkberechtigung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die theoretische Fahrprüfung (§ 11 Abs. 2) darf frühestens drei Monate, die praktische Fahrprüfung (§ 11 Abs. 4) frühestens zwei Wochen vor Erreichen des für die angestrebte Lenkberechtigung erforderlichen Mindestalters abgelegt werden.

(6) Lehrlinge für den Beruf "Berufskraftfahrer" gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr.902/1995, dürfen die theoretische Fahrprüfung frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres, die praktische Fahrprüfung frühestens vier Monate vor Vollendung des für die abzulegende Fahrprüfung erforderlichen Mindestalters ablegen.

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 5) angenommen werden muß, daß sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die

Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, Trunkenheit oder einen durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

(2) Als nicht verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 4) und ihrer Wertung (Abs. 5) angenommen werden muß, daß sie wegen ihrer Sinnesart sich weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist,
2. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;
3. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
4. ein Kraftfahrzeug lenkt, dessen technischer Zustand eine Gefährdung der

Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;

5. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;
6. ein Kraftfahrzeug lenkt
 - a) ohne gültige Lenkberechtigung,
 - b) trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines, oder
 - c) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse.

(4) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 2 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand

1. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet des Abs. 3 Z 1,
2. eine strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat,
3. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat,
4. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat,
5. eine strafbare Handlung gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 160/1952, begangen hat,
6. Schlepperei nach § 80 oder § 81 des Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden, BGBl. Nr. 838/1992, begangen hat.

(5) Für die Wertung der in Abs. 3 und 4 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während

dieser Zeit maßgebend.

(6) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne der Abs. 1 und 2, wenn die Strafe zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens getilgt ist.

(7) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein. Der Antragsteller hat alle zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens gegebenenfalls erforderlichen besonderen Befunde oder einen im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten erforderlichen Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu erbringen.

(2) Im ärztlichen Gutachten ist abschließend zu vermerken: "geeignet", "bedingt geeignet", "beschränkt geeignet" oder "nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten "geeignet" für diese Klassen zu lauten;

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Bedingung geeignet, daß er Körperersatzstücke oder Behelfe (Brillen, Sitzpolster und dergleichen) oder daß er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Bedingungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; das gleiche gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten "beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten "nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung eines fachärztlichen Befundes abhängig macht, so ist die Gültigkeit der erteilten Lenkberechtigung von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig.

(4) Ein Lenker, dessen Lenkberechtigung gemäß Abs. 2 Z 2 durch eine Befristung abgelaufen ist, ist berechtigt, in Österreich bis zu drei Monaten nach Ablauf der Befristung ein Kraftfahrzeug dieser Klasse oder Unterklasse weiter zu lenken, wenn er den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung eingebracht hat; von der rechtzeitigen Einbringung ist ihm von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 mit sich zu führen hat.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Bedingungen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte Leiden oder Gebrechen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 2 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 1) und die zu erfüllenden Mindestanforderungen für den Nachweis der psychologischen Eignung;
3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes;
4. die Voraussetzungen für die Ermächtigung als ärztliche Untersuchungsstelle.

Bedingte und beschränkte Eignung

§ 9. (1) Wenn im Rahmen der ärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit des Bewerbers zu prüfen oder gegebenenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen. Wenn das ärztliche Gutachten eine Beobachtung des Antragstellers beim Handhaben von Betätigungsvorrichtungen eines bestimmten, für den Begutachteten umgebauten, Kraftfahrzeuges erfordert, ist das ärztliche Gutachten vorbehaltlich der Durchführung einer Beobachtungsfahrt gemäß Abs. 4 und 5 abzugeben.

(2) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf "beschränkt geeignet" lautenden Gutachten angeführten körperlichen Mängel ausgleicht (§ 8 Abs. 2 Z 3), ist ein Gutachten eines gemäß § 125 KFG 1967 bestellten technischen Sachverständigen hierüber einzuholen.

(3) Die Beobachtungsfahrt darf nur mit einem Schulfahrzeug (§ 112 Abs. 3 KFG 1967) der in Betracht kommenden Klasse von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) vorgenommen werden; ist jedoch angesichts besonderer Umstände eine Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht zu befürchten, so kann die Beobachtungsfahrt, insbesondere bei Besitzern einer Lenkberechtigung, auch mit einem anderen geeigneten Kraftfahrzeug der in Betracht kommenden Klasse vorgenommen werden. Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten "beschränkt geeignet" sind, haben das entsprechende Ausgleichkraftfahrzeug bereitzustellen.

(4) Während der Beobachtungsfahrt nach Abs. 3 muß, wenn möglich, neben dem zu beobachtenden Lenker ein Besitzer eines Fahrlehrer- oder Fahrschullehrerausweises gemäß § 114 Abs. 1 KFG 1967, ein im § 120 Abs. 1 KFG 1967 angeführter Ausbilder, ein Besitzer einer im § 122 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten oder ein gemäß § 125 KFG 1967 bestellter technischer Sachverständiger sitzen, der gegebenenfalls durch entsprechendes Eingreifen einem Unfall vorbeugen können muß. Ist die Beobachtungsfahrt auch zur Beurteilung technischer Fragen erforderlich, so hat der im Abs. 2 angeführte technische Sachverständige daran teilzunehmen.

(5) Wenn die Beobachtungsfahrt ergibt, daß die körperlichen Mängel mit einem oder mehreren bestimmten, für den Begutachteten umgebauten Kraftfahrzeugen hinlänglich ausgeglichen werden, so sind Kennzeichen und Fahrgestellnummer dieser Fahrzeuge im ärztlichen Gutachten nachzutragen und im Führer-

schein zu vermerken. Bei einem Wechsel der Kraftfahrzeuge hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein gemäß § 125 KFG 1967 bestellter Sachverständiger bestätigt, daß die technischen Umbauten des neuen Kraftfahrzeuges denen der im ärztlichen Gutachten bezeichneten Kraftfahrzeuge entsprechen.

Fachliche Befähigung

§ 10. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde ein Gutachten von gemäß § 37 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller zum Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist; dieses Gutachten ist auf Grund einer Fahrprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Kandidaten für die Fahrprüfung gemäß Abs. 1 für die Klasse A sowie für die Klassen B, C (C1) oder D müssen nachweisen, daß sie im Rahmen einer Fahrschule entweder

1. die Vollausbildung oder
2. bei Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 die Mindestschulung gemäß § 122 Abs. 3a KFG 1967

für die entsprechende Klasse absolviert haben, wobei diese Schulung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.

(3) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt für Bewerber,

1. die gemäß § 119, § 120 oder § 122a KFG 1967 ausgebildet wurden oder
2. die eine in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellte gültige Lenkberechtigung

für die betreffende Klasse besitzen.

(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei diesen Personen von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse oder Unterklasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, daß der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.

Fahrprüfung

§ 11. (1) Die Fahrprüfung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen. Die theoretische Prüfung kann für ein Ergänzungsgutachten (§ 5 Abs. 6) oder ein im Zuge eines Entziehungsverfahrens eingeholtes Gutachten entsprechend abgekürzt werden.

(2) Die theoretische Prüfung ist unter Bedachtnahme auf die angestrebte Klasse (§ 2 Abs. 1) abzunehmen und hat sich zu erstrecken

1. auf die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften, insbesondere solche, die Straßenverkehrsunfälle verhüten und Verkehrsbehinderungen vermeiden sollen, und
2. auf die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren notwendigen Kenntnisse wie insbesondere:
 - a) die Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und deren Ausmaß

- abzuschätzen, zum Beispiel im Hinblick auf die Fahrbahnbeschaffenheit, die Sichtverhältnisse und auf die Beeinträchtigung anderer Straßenbenutzer;
- b) das Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrssituationen zu verursachen und sich richtig zu verhalten, wenn solche Situationen eintreten;
 - c) die wichtigsten technischen Mängel am Fahrzeug zu erkennen, vor allem solche, die die Sicherheit beeinträchtigen, und sie in geeigneter Weise beheben zu lassen;
 - d) alle Umstände zu berücksichtigen, die das Verhalten der Lenker beeinträchtigen (Alkohol, Ermüdung, Mängel des Sehvermögens usw.);
 - e) durch ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller, vor allem der schwächsten und am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmer beizutragen;
 - f) bei Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen C (C1), D, E, F und G auch auf die hierfür in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge und Anhänger notwendigen Kenntnisse.

(3) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Sie ist auf einem zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeug der Klasse abzunehmen, für die der Kandidat eine Lenkberechtigung beantragt hat, unter Berücksichtigung einer beantragten Beschränkung. Dieses Kraftfahrzeug muß eine richtige Beurteilung der praktischen Kenntnisse des Kandidaten ermöglichen und den Anforderungen des § 12 entsprechen. Der während der Fahrt neben dem Kandidaten Sitzende, hat, soweit es ihm möglich ist, Unfällen durch entsprechendes Eingreifen in die Fahrweise des Kandidaten vorzubeugen.

(4) Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Über-

prüfungen des Zustandes des Fahrzeuges,

2. Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen,
3. eine Prüfungsfahrt auch auf Straßen mit starkem Verkehr von mindestens 25 Minuten für die Klassen A, B und B+E und von mindestens 45 Minuten für die Klassen C, C+E, D, D+E und die Unterklassen C1 und C1+E.

(5) Nach der Prüfung ist dem Kandidaten bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat. Wenn er die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihm

1. die Begründung hierfür bekanntzugeben und, bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung, der Durchschlag des Prüfungsprotokolls zu übergeben;
2. mitzuteilen, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

(6) Wurde einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden, so darf dieser nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden. Wurde die theoretische Prüfung bestanden, so muß diese bei Wiederholungen der praktischen Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung nicht mehr abgelegt werden.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. den Vorgang und den Umfang der theoretischen Prüfung,
2. die Mindestanforderungen an die räumliche und technische Ausstattung der Prüfungsstellen,
3. den Vorgang und den Umfang der praktischen Prüfung und das Prüfungsprotokoll,
4. den Umfang der Ergänzungsgutachten bei einer Ausdehnung der Lenkberechtigung auf eine weitere Kraftfahrzeugklasse oder -unterklasse sowie

5. den zu entrichtenden Kostenbeitrag für die Fahrprüfung.

Prüfungsfahrzeuge

§ 12. (1) Das für die Prüfung erforderliche Fahrzeug hat der Kandidat beizustellen und bei Fahrzeugen, die nicht ihm oder einer Fahrschule gehören, eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers darüber vorzulegen, daß dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt. Kandidaten, die nach dem ärztlichen Gutachten "beschränkt geeignet" sind, haben das entsprechende Ausgleichskraftfahrzeug beizustellen.

(2) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen A bis E ist auf Fahrzeugen der angestrebten Klasse abzunehmen, die entweder:

1. den Bestimmungen des § 112 Abs. 3 KFG 1967 über Schulfahrzeuge entsprechen und nicht auch in eine andere Klasse fallen, oder
2. den Bestimmungen des § 122 Abs. 2 Z 3 lit. a und b KFG 1967 entsprechen, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.

(3) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen F und G kann auf jedem Fahrzeug der entsprechenden Klasse abgenommen werden, sofern keine Bedenken gegen das beige stellte Fahrzeug bestehen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat die zusätzlichen Anforderungen an die für die jeweilige Klasse zur Abnahme der praktischen Prüfung zugelassenen Prüfungsfahrzeuge festzusetzen hinsichtlich:

1. der erforderlichen Bauartgeschwindigkeit,
2. der notwendigen technischen Ausstattung,
3. der Bedienungselemente und
4. der Mindestmaße und der zulässigen Gesamtmasse.

3. Abschnitt: Führerscheine

Ausstellung des Führerscheines (Bestätigung über die Lenkberechtigung)

§ 13. (1) Die Behörde hat dem Bewerber über die von ihr erteilte Lenkberechtigung eine Bestätigung, den Führerschein, auszustellen. Weitere Führerscheine für diese Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 angeführten Fällen ausgestellt werden. Wurde das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung auf die Behörde übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung oder der Berufsausbildung des Antragstellers liegt (§ 5 Abs. 2), so hat diese Behörde die Behörde des Hauptwohnsitzes von der Ausstellung des Führerscheines unverzüglich zu verständigen.

(2) In den Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 oder 3 ausgesprochene Bedingung, Befristung oder Beschränkung der Lenkberechtigung sowie etwaige Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der Lenkberechtigung für eine weitere Fahrzeugklasse oder -unterklasse (Ausdehnung der Lenkberechtigung) oder zwecks Eintragung nachträglich ausgesprochener Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zur Ergänzung oder Neuausstellung vorzulegen. Weitere Ergänzungen, wie etwa Änderung des Namens oder der Wohnanschrift, sind von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente durchzuführen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die Form und Farbe des Führerscheines,
2. die Rubriken und den Inhalt des Führerscheines,

3. den Zahlencode für die Eintragungen gemäß Abs. 2,
4. allenfalls in den Führerschein einzutragende zusätzliche Angaben und
5. die Fälschungssicherheitsmerkmale.

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein oder Heeresführerschein, oder
 2. beim Lenken von Motorfahrrädern den Mopedausweis oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen Führerschein, oder
 3. beim Lenken eines Invalidenkraftfahrzeuges, das nicht als Motorfahrrad zugelassen ist, den Mopedausweis oder einen Führerschein,
- und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 38 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges.

(3) Im Falle des Abhandenkommens der in Abs. 1 genannten Dokumente hat der Besitzer des abhandengekommenen Dokumentes bei der Behörde oder der nächsten Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt das Dokument bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Tage des Abhandenkommens. Wird einem Lenker der Führerschein im Ausland wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsachen

abgenommen, so gilt diese Abnahme nicht als Abhandenkommen.

(4) Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(5) Jeder Führerscheinbesitzer hat

1. eine Änderung seines Familiennamens oder
 2. eine Änderung des Ortes seines Hauptwohnsitzes
- der nunmehr örtlich zuständigen Führerscheinbehörde anzuzeigen.

(6) Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen, haben anlässlich ihrer ersten Anmeldung in Österreich (§ 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991) der Meldebehörde eine Fotokopie ihres Führerscheines zu übermitteln. Die Meldebehörde hat diese zusammen mit der Meldeanschrift an die für das örtliche Führerscheinregister zuständige Behörde (§ 16) weiterzuleiten.

Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 15. (1) Ein neuer Führerschein darf nur von der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz hat, nach Rücksprache mit der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, ausgestellt werden; dies gilt auch für die Vornahme von Ergänzungen im Sinne des § 13 Abs. 2.

(2) Ein neuer Führerschein ist auszustellen, wenn:

1. das Abhandenkommen des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder
2. der Führerschein ungültig ist (§ 14 Abs. 4) oder
3. nicht mehr ergänzt werden kann.

(3) Der Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines kann die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2) nach Österreich verlegt hat. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftsstaat) anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen. Wurde der Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so gilt § 23 Abs. 3.

(4) Mit der Ausstellung des neuen Führerscheines verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit und ist, falls dies möglich ist, der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zurückzustellen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat für die Ausstellung eines Führerscheines gemäß Abs. 3 den Berechtigungsumfang jener ausländischen Führerscheine festzusetzen, die nicht der Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG entsprechen.

Örtliches Führerscheinregister

§ 16. (1) Die Behörde hat über die von ihr ausgestellten Führerscheine ein automationsunterstütztes Führerscheinregister zu führen. In dieses sind folgen-

de Angaben einzutragen:

1. der Familienname und die Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt sowie frühere Familiennamen;
2. Klasse oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt wurde;
3. Datum der Ausstellung des Führerscheines;
4. die Führerscheinnummer;
5. allfällige Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen;
6. bei umgeschriebenen, umgetauschten, verlängerten oder ersetzten Führerscheinen die Daten des Führerscheines, auf Grund dessen die Neuausstellung erfolgte, insbesondere das Datum der Ersterteilung der Lenkberechtigung;
7. die Adresse, an der der Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz hat.

(2) In das Verzeichnis gemäß Abs. 1 sind außerdem einzutragen:

1. die Angaben gemäß Abs. 1 über jene Personen, die eine nicht in Österreich erteilte Lenkberechtigung besitzen und ihren Hauptwohnsitz in den örtlichen Wirkungsbereich der Behörde verlegt haben und
2. die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 über jene Personen, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, deren Lenkberechtigung jedoch gemäß § 5 Abs. 2 von einer anderen Behörde erteilt wurde.

Die unter Z 1 angeführten Angaben sind um die Ausstellungsbehörde zu ergänzen.

(3) In das Verzeichnis gemäß Abs. 1 sind außerdem alle Anordnungen einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 innerhalb der Probezeit einzutragen. Die Behörde, die ein Strafverfahren gegen einen Probeführerscheinbesitzer durchführt, hat eine rechtskräftige Bestrafung oder eine Tatsache gemäß § 4 Abs. 6 unverzüglich der Wohnsitzbehörde des Führerscheinbesitzers bekanntzugeben, damit diese die Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 anordnen kann. Ist die Wohnsitzbehörde nicht auch die Ausstellungsbehörde des Probeführerscheinbesitzers, so hat diese

ihrerseits die Ausstellungsbehörde von der rechtskräftigen Bestrafung oder der Tatsache zu verständigen.

(4) Die Behörde hat Auskünfte aus dem in Abs. 1 genannten Register, insbesondere über die Z 1 bis 5, zu erteilen:

1. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und
2. den zuständigen Behörden anderer EWR-Staaten, sofern diese Auskünfte nach EU-Vorschriften zu erteilen sind.

Auskünfte gemäß Z 1 und 2 sind möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

(5) Die Behörde hat die in Abs. 1 und 2 genannten Führerscheindaten im Wege der Datenfernübertragung oder mittels maschinell lesbarer Datenträger umgehend an das Zentrale Führerscheinregister (§ 17) zu übermitteln.

(6) Die Behörde hat alle Unterlagen über einen Führerscheinbesitzer ein Jahr nach der Mitteilung über dessen Ableben, spätestens jedoch 100 Jahre nach Erteilung der ersten Lenkberechtigung zu vernichten.

Zentrales Führerscheinregister

§ 17. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat beim Bundesrechenamt ein automationsunterstütztes Zentrales Führerscheinregister zu führen. In dieses sind die gemäß § 16 Abs. 5 übermittelten Daten aufzunehmen sowie die gemäß Abs. 2 und 3 übermittelten Informationen.

(2) Die Behörde hat das Zentrale Führerscheinregister zu verständigen

1. von der Abweisung eines Ansuchens um Erteilung einer Lenkberechtigung,

2. von der Verlängerung der Probezeit nach § 4 Abs. 3,
3. von der Entziehung einer Lenkberechtigung,
4. von der Wiedererteilung einer Lenkberechtigung,
5. vom Verzicht auf eine Lenkberechtigung,
6. von rechtskräftigen Bestrafungen von Kraftfahrzeuglenkern ohne Lenkberechtigung, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung einer Lenkberechtigung zur Folge hätten,
7. vom Tod eines Führerscheinbesitzers.

(3) Die Strafbehörden haben dem Zentralen Führerscheinregister jede rechtskräftige Bestrafung, die eine Punkteeintragung gemäß § 28 nach sich zieht, zu melden. Das Zentrale Führerscheinregister hat die entsprechenden Punkte einzutragen und den Führerscheinbesitzer gemäß § 27 Abs. 1 hiervon zu verständigen. Ergibt die Eintragung einen Gesamtpunktstand von acht Punkten oder mehr, so ist die Wohnsitzbehörde des betroffenen Lenkers hiervon zu verständigen. Die Wohnsitzbehörde hat daraufhin das Verfahren gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 einzuleiten.

(4) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung oder um Ausstellung eines neuen Führerscheines ist das Zentrale Führerscheinregister um Bekanntgabe der festgehaltenen Aufzeichnungen, möglichst mittels Datenfernübertragung, über den Bewerber zu ersuchen.

(5) Für die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Führerscheinregister gilt § 16 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß Auskünfte über den Punktstand (Abs. 3) nur dem Betroffenen erteilt werden dürfen; lediglich im Falle der Erteilung einer Lenkberechtigung nach diesem Bundesgesetz ist der Behörde ein etwaiger Punktstand gemäß § 16 Abs. 4 mitzuteilen.

(6) Über Aufzeichnungen, die auf Grund der Verständigungen gemäß Abs. 2 erfolgt sind, darf nach Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Aufzeichnung

keine Auskunft mehr erteilt werden; nach Ablauf von zwölf Jahren nach der letzten Aufzeichnung sind alle derartigen Aufzeichnungen über den betreffenden Führerscheinbesitzer zu löschen; ausgenommen von dieser Bestimmung sind

1. Aufzeichnungen, die die gesundheitliche Eignung betreffen, sofern eine Entziehung auf die Dauer der Nichteignung ausgesprochen wurde oder ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung auf Grund mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen wurde; solche Aufzeichnungen dürfen nur auf Grund eines neuerlichen Gutachtens gemäß § 8 gelöscht werden;
2. Aufzeichnungen über Entziehungen; diese dürfen erst zwölf Jahre nach Ablauf der Entziehungsdauer gelöscht werden.

Alle Aufzeichnungen sind jedenfalls spätestens 100 Jahre nach Erteilung der ersten Lenkberechtigung zu löschen.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die technische und organisatorische Ausgestaltung des on-line-Zugriffes (der Übermittlung) auf die in Abs. 1, 2 und 3 gespeicherten Daten und
2. die Form der Auskunftserteilung.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für einzelne Lenkberechtigungen

Lenkberechtigung für die Klasse A

§ 18. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse A darf nur Personen erteilt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ab dem 18. Lebensjahr kann eine Lenkberechtigung der Klasse A nur eingeschränkt auf das Lenken von Leichtmotorrädern (Vorstufe A) erteilt werden; diese Einschränkung ist auf 2

Jahre befristet und hat gemäß § 4 Abs. 3 verlängert zu werden, unabhängig davon, ob das Delikt, das zur Anordnung der Nachschulung führte, mit einem Kraftfahrzeug dieser oder einer anderen Klasse begangen wurde.

(2) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung der Klasse A kann auf jedem geeigneten Fahrzeug abgenommen werden; wird die Prüfung jedoch nicht auf einem Motorrad abgenommen, so ist die zu erteilende Lenkberechtigung auf das Lenken von Motorrädern mit Beiwagen oder von Kraftfahrzeugen mit drei Rädern einzuschränken.

(3) Die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse A gilt auch dann als Ersterteilung und unterliegt den Bestimmungen über den Probeführerschein (§ 4), wenn der Besitzer der Lenkberechtigung vorher die eingeschränkte Lenkberechtigung der Vorstufe A besaß, es sei denn, die Probezeit ist auf Grund der Erteilung einer anderen Lenkberechtigung bereits abgelaufen.

Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B

§ 19. (1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klasse B kann die theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule mit dem vollendeten 16. Lebensjahr beginnen, wenn er eine vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B beantragt.

(2) Für die Bewilligung der Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung muß der Bewerber:

1. verkehrszuverlässig sein,
2. die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen,
3. die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besitzen und
4. eine Person namhaft machen, die ihn gemäß Abs. 3 bei Ausbildungsfahrten

begleitet.

(3) Nach Abschluß einer theoretischen und praktischen Ausbildung in einer Fahrschule und mit Bestätigung der Fahrschule, daß der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse für die Durchführung von Ausbildungsfahrten verfügt, kann der Begleiter die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten des Bewerbers auf Straßen mit öffentlichem Verkehr beantragen. Der Begleiter muß

1. seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung der Klasse B besitzen,
2. während der letzten drei Jahre vor Antragstellung Kraftfahrzeuge der Klasse B gelenkt haben,
3. in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen und
4. er darf innerhalb der in Z 2 angeführten Zeit nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein.

Das oder die für die Ausbildungsfahrten zu verwendenden Kraftfahrzeuge müssen die Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 Z 3 KFG 1967 erfüllen.

(4) Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht des Begleiters durchgeführt werden. Der Begleiter hat auf diesen Fahrten den Bewilligungsbescheid und seinen Führerschein, der Bewerber einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, daß der Bewerber nicht in Verkehrsverhältnisse kommt, denen er nicht gewachsen ist, und hat erforderlichenfalls durch rechtzeitiges Eingreifen Unfällen vorzubeugen. Die Fahrzeuge sind bei Ausbildungsfahrten besonders zu kennzeichnen.

(5) Bei der Durchführung von Ausbildungsfahrten darf sowohl beim Bewerber als auch beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht höher als 0,1g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht höher als 0,05 mg/l sein. Bei Ausbildungsfahrten beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit 80 km/h auf

Freilandstraßen und 100 km/h auf Autobahnen.

(6) Die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten ist zu entziehen bei:

1. Verstößen gegen die Bestimmungen des Abs. 5 oder
2. wenn der Begleiter wegen eines der in § 28 genannten Deliktes rechtskräftig bestraft wurde.

Verstößt der Bewerber gegen die Bestimmungen des Abs. 5 1. Satz, so ist er nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres zur Fahrprüfung zuzulassen.

(7) Bei Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Nach jeweils 1000 gefahrenen Kilometern haben der Bewerber und der Begleiter eine begleitende Schulung mit Übungsfahrt in der Fahrschule zu besuchen. Über die Übungsfahrt ist dem Bewerber von der Fahrschule eine Bestätigung auszustellen. Nach 3000 gefahrenen Kilometern und einer Perfektionsschulung in der Fahrschule, frühestens aber mit dem vollendeten 17. Lebensjahr, ist der Bewerber zur Fahrprüfung zuzulassen.

(8) Nach erfolgreich abgelegter Fahrprüfung ist dem Bewerber die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B zu erteilen. Diese berechtigt den Bewerber zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B unter Einhaltung der in Abs. 5 letzter Satz genannten Geschwindigkeitsbeschränkungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Probeführerschein, wobei die Probezeit in diesem Fall jedenfalls bis zum vollendeten 20. Lebensjahr dauert.

(9) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die Form der Antragstellung für die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B sowie die hierfür erforderlichen Nachweise,
2. die theoretischen und praktischen Ausbildungserfordernisse für die

- Bewilligung von Ausbildungsfahrten,
3. die Kennzeichnung der Fahrzeuge für die Ausbildungsfahrten und der Fahrzeuge eines Besitzers einer vorgezogenen Lenkberechtigung der Klasse B,
 4. das Fahrtenprotokoll und die Übungsfahrtenbestätigung,
 5. die begleitende Schulung und die Perfektionsschulung,
 6. die besonderen Ausbildungserfordernisse für Fahrlehrer, die die Schulung gemäß Z 5 durchführen.

Lenkberechtigung für die Klasse C

§ 20. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C oder die Unterklasse C1 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B ist.

(2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. entweder das 21. Lebensjahr vollendet hat oder
2. den Lehrberuf "Berufskraftfahrer" gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 902/1995, erfolgreich abgeschlossen hat.

Personen, die die Voraussetzungen der Z 1 oder 2 nicht erfüllen, ist die Lenkberechtigung der Klasse C bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf das Lenken von Fahrzeugen der Unterklasse C1 einzuschränken. Diese Einschränkung gilt nicht für

1. das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen und
2. das Lenken von Heeresfahrzeugen.

(3) Die Lenkberechtigung für die Klasse C darf nur für fünf Jahre, ab dem

60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden; für jede Verlängerung ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung dieser Verlängerung und des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften sind von Bundesstempelgebühren befreit.

(4) Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines der Klasse C, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben, dürfen Fahrzeuge der Klasse C nur lenken, nachdem sie ihren Führerschein bei der zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 6) registrieren haben lassen. Die Gültigkeit der Lenkbe-
rechtigung für die Klasse C endet zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch fünf Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.

Lenkberechtigung für die Klasse D

§ 21. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B ist,
2. für die Leistung Erster Hilfe entsprechend ausgebildet ist und
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden; für jede Ver-
längerung ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung dieser Verlängerung und des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften sind von Bundesstempelgebühren befreit.

(3) Fahrzeuge der Klasse D dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l

(0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(4) Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines der Klasse D, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben, dürfen Fahrzeuge der Klasse D nur lenken, nachdem sie ihren Führerschein bei der zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 6) registrieren haben lassen. Die Gültigkeit der Lenkberechtigung für die Klasse D endet zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch fünf Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.

Heereslenkberechtigung

§ 22. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen erteilen und hierüber einen Heeresführerschein ausstellen, der als solcher zu bezeichnen ist. Für die Erlangung eines Heeresführerscheines sind keine Bundesstempelgebühren zu entrichten.

(2) Der Besitzer einer Heereslenkberechtigung darf auch andere Kraftfahrzeuge als die im Abs. 1 angeführten lenken, wenn es zur Erfüllung der dem Bundesheer gemäß § 2 Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, obliegenden Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, wenn er eine von der hiefür in Betracht kommenden militärischen Dienststelle ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen eines derartigen Erfordernisses mitführt und wenn seine Heereslenkberechtigung für die Klasse gilt, in die das zu lenkende Fahrzeug fällt.

(3) Vor der Erteilung der Heereslenkberechtigung (Abs. 1) hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß §§ 6 bis 8 vorliegen, sowie ein Gutachten

eines oder mehrerer Sachverständiger gemäß § 52 AVG 1991 über die fachliche Befähigung gemäß § 10 einzuholen. Eine Heereslenkberechtigung für die Klasse D darf jedoch auch Personen erteilt werden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Bestehen beim Bundesminister für Landesverteidigung Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Heereslenkberechtigung noch gegeben sind, so hat er unverzüglich unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 24 bis 26 und 32 ein Verfahren zur Entziehung der Heereslenkberechtigung einzuleiten und diese gegebenenfalls zu entziehen.

(5) Die Bestimmungen des § 42 über die vorläufige Abnahme des Führerscheines sowie des § 17 Abs. 2 bis 4 über das Zentrale Führerscheinregister gelten auch für Heereslenkberechtigungen.

(6) Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die zu Bedenken im Sinne des Abs. 4 Anlaß geben, so hat sie hievon unverzüglich das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verständigen und gemäß § 42 vorläufig abgenommene Heeresführerscheine an dieses weiterzuleiten.

(7) Der Besitzer einer Heereslenkberechtigung kann bis zum Ablauf eines Jahres nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung beantragen, eine Lenkberechtigung gemäß diesem Bundesgesetz erteilt zu bekommen. Diese Lenkberechtigung gilt als Ersterteilung und unterliegt den Bestimmungen des § 4 über den Probeführerschein.

(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durch Verordnung festzusetzen:

1. die Ausbildungsvorschriften für die Erlangung der Heereslenkberechtigung,

2. die Prüfungsvorschriften für die Fahrprüfung sowie
3. die Beschaffenheit, Maße und Masse der Fahrzeuge, die mit einer Heereslenkberechtigung gelenkt werden dürfen.

Ausländische Lenkberechtigungen

§ 23. (1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Grund einer von einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit einem Wohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind. Die Behörde kann auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller nachweislich aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung sich nicht länger als ein Jahr in Österreich aufhält und hier keinen Hauptwohnsitz begründet hat. Diese Verlängerung ist zu widerrufen, wenn der Führerscheinbesitzer ein Delikt setzt, das zur Entziehung der Lenkberechtigung führt.

(2) Mitglieder des Diplomatischen Korps in Wien, Mitglieder des Konsularkorps in Österreich, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungsbehörden oder Angestellte internationaler Organisationen in Österreich sind berechtigt, während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich auf Grund ihrer Lenkberechtigung Kraftfahrzeuge zu lenken, wenn sie eine vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte besitzen.

(3) Besitzern einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, daß er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat gemäß § 5 Abs.

- 2 aufhielt,
2. der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat,
 3. seit der Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich nicht mehr als 24 Monate vergangen sind,
 4. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit sowie der geistigen und körperlichen Eignung bestehen und
 5. entweder die fachliche Befähigung durch eine Fahrt gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird, oder
 6. angenommen werden kann, daß die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat mit Verordnung festzulegen, bei welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

(4) In einem gemäß Abs. 3 ausgestellten Führerschein ist einzutragen, auf Grund welcher Lenkberechtigung die Umschreibung des Führerscheines erfolgte. Der Antragsteller hat hierfür seinen bisherigen Führerschein der Behörde abzuliefern.

(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, erteilten Lenkberechtigung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten zulässig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Als Nachweis für die Lenkberechtigung (Abs. 1) muß der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist und auch nicht dem Muster des Anhanges 9 zum Genfer Abkommen oder des Anhanges 6 zum Wiener Übereinkommen entspricht, muß der Führer-

schein zusammen mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 5 angeführten Vereinbarungen oder mit einer von einem gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 ermächtigten Verein verfaßten Übersetzung vorgewiesen werden können.

5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Bedingungen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diese Einschränkungen sind gemäß § 13 Abs. 2 in den Führerschein einzutragen.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen oder Unterklassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkers dieser bestimmten Klasse oder Unterklasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen oder Unterklassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C (C1) und D nach sich.

(3) Bei der Entziehung kann die Behörde auch zusätzlich begleitende Maßnahmen (Nachschulung mit oder ohne Fahrprobe, Einstellungs- und Verhaltenstraining, Trainingsfahrten) anordnen. Sie hat begleitende Maßnahmen anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt.

(4) Vor der Entziehung oder Einschränkung der Gültigkeit der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist ein Gutachten gemäß § 8 einzuholen, vor der Entziehung wegen mangelnder fachlicher Befähigung ein Gutachten gemäß § 10.

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

(3) Leistet der Besitzer einer Lenkberechtigung einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, die Gutachten gemäß § 24 Abs. 4 beizubringen, keine Folge, so ist ihm die Lenkberechtigung jedenfalls bis zur Beibringung der Gutachten zu entziehen.

(4) Wird die Entziehung auf Grund eines Deliktes ausgesprochen, das gleichzeitig zu einer Entziehung auf Grund des erreichten Punktestandes führt (§ 27 Abs. 3), so ist die kürzere Entziehungsdauer in die längere Entziehungsdauer einzurechnen. Die Punkte werden mit Rechtskraft der Entziehung gelöscht.

(5) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Wurden begleitende Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

(6) Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der begleitenden Maßnahmen nicht befolgt oder die Mitarbeit bei der Nachschulung unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) Im Falle der erstmaligen Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, sofern nicht auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 2 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt oder der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, ist die Lenkberechtigung für die Dauer von vier Wochen zu entziehen. Wenn jedoch der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 1,2 g/l (1,2 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als 0,6 mg/l beträgt oder eine erstmalige Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 vorliegt, hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

(2) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung, sofern die Übertretung nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde, hat die Entziehungsdauer zwei Wochen, bei der zweiten Begehung einer derartigen Übertretung sechs Wochen zu betragen.

(3) Bei einer zweiten Übertretung gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 innerhalb von zwölf Monaten ab der ersten Übertretung ist die Lenkberechtigung für die betreffende

Fahrzeugklasse für die Dauer von zwei Wochen zu entziehen, bei einer dritten Übertretung innerhalb desselben Zeitraumes für die Dauer von vier Wochen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 2 und 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei diesen Entziehungen darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

Mehrfachtäter-Punktsystem

§ 27. (1) Wurde ein Kraftfahrzeuglenker wegen eines der in § 28 angeführten Delikte rechtskräftig bestraft, so ist zusätzlich zu den verhängten Geldstrafen und einer etwaigen Entziehung eine dem Delikt entsprechende Punkteanzahl in das Zentrale Führerscheinregister einzutragen. Die Eintragung gilt ab dem Tag der Deliktsetzung. Der Lenker ist vom Zentralen Führerscheinregister von der erfolgten Eintragung zu verständigen. Dabei ist ihm auch die Gesamtpunkteanzahl, die zum Zeitpunkt der Setzung des letzten Delikts eingetragen ist, bekanntzugeben.

(2) Erreicht ein Lenker erstmals oder erstmals nach einer Entziehung gemäß Abs. 3 eine Punkteanzahl von 8 Punkten oder mehr, so ist ihm von der Behörde eine Frist zu setzen, innerhalb der er sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen hat. Lautet der verkehrspsychologische Befund auf "geeignet", so sind keine weiteren Maßnahmen zu setzen. Lautet der Befund auf "nicht geeignet, aber schulbar", so ist ihm von der Behörde aufzutragen, sich innerhalb von drei Monaten einem Einstellungs- und Verhaltenstraining mit Trainingsfahrt zu unterziehen, es sei denn, er hat eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 besucht. Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Nicht-

befolgung dieser behördlichen Anordnungen ist gemäß § 25 Abs. 3 vorzugehen. Lautet der Befund auf "nicht geeignet und nicht schulbar" oder wird die Mitarbeit beim Training verweigert, so ist das Entziehungsverfahren gemäß § 24 einzuleiten.

(3) Erreicht ein Lenker eine Punkteanzahl von 12 Punkten, so ist ihm die Lenkberechtigung auf die Dauer von zehn Monaten zu entziehen. Eine Wiederausfolgung des Führerscheines ist nur nach einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer erfolgreichen Teilnahme an einer Nachschulung zulässig, es sei denn, der betroffene Lenker hat diese behördlichen Anordnungen innerhalb der letzten 12 Monate vor der Entziehung bereits befolgt. Die Nachschulung hat, wenn möglich, in den letzten drei Monaten vor der Wiederausfolgung stattzufinden.

(4) Von der Entziehung gemäß Abs. 3 ist jedoch abzusehen, wenn die Punkteanzahl von 12 Punkten erstmalig und auf Grund eines Deliktes gemäß § 28 Abs. 1 erreicht wurde und der betreffende Lenker innerhalb von 12 Monaten ab Erreichen der Punkteanzahl von 12 Punkten keine weitere Punkteeintragung erhält.

(5) Ist die Lenkberechtigung auf Grund der erreichten Punkteanzahl rechtskräftig entzogen worden, so werden die Punkte gelöscht, es sei denn, die Entziehung erfolgte gemäß Abs. 2 auf Grund der Nichtbefolgung behördlicher Anweisungen.

(6) Die Bestimmungen über das Mehrfachtäter-Punktsystem gelten auch für Lenker von Kraftfahrzeugen, für die keine Lenkberechtigung erforderlich ist; in diesem Fall ist bei Erreichen von 12 Punkten ein Lenkverbot gemäß § 35 zu verhängen.

(7) Punkte, die an Besitzer von Heereslenkberechtigungen, ausländischen Führerscheinen oder Personen, die keine Lenkberechtigung besitzen, vergeben

wurden und nicht gemäß § 29 gelöscht wurden, bleiben bei Ausstellung eines Führerscheines nach diesem Bundesgesetz erhalten. Für Personen, deren Lenkberechtigung durch Zeitablauf oder Verzicht erloschen ist, wird bei einer allfälligen Wiedererteilung einer Lenkberechtigung jene Punkteanzahl, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lenkberechtigung eingetragen war, wieder eingetragen.

(8) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die Form und den Inhalt der Verständigungsschreiben gemäß Abs. 1,
2. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung gemäß Abs. 2 und 3 sowie der verschiedenen Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse;
3. die Voraussetzungen personeller und fachlicher Art für die Ermächtigung zur Abhaltung von Nachschulungen sowie Einstellungs- und Verhaltenstrainingskursen;
4. den Umfang der Trainingsfahrt im Sinne des Abs. 2,
5. die Form und den Inhalt des Nachweises über die freiwilligen Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse;
6. die Meldepflichten der Behörde und
7. die Kosten der Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse.

Punktevergabe

§ 28. (1) Jeweils ein Punkt ist zu vergeben bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen:

1. Übertretung des § 7 Abs. 5 StVO 1960 (Fahren gegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung);
2. Überholen entgegen § 16 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. a, c und d sowie § 52 lit. a Z 4a und 4c StVO 1960;

3. Übertretung des § 38 Abs. 2a StVO 1960 (Nichtbeachten des Zeichens rot/gelb).

(2) Jeweils zwei Punkte sind zu vergeben bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen:

1. Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes zwischen 0,1 g/l (0,1 Promille) und 0,5 g/l (0,5 Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft zwischen 0,05 mg/l und 0,25 mg/l bei jenen Lenkern, die gemäß diesem Bundesgesetz oder anderer gesetzlicher Vorschriften ein Kraftfahrzeug mit mehr als 0,1 Promille nicht in Betrieb nehmen dürfen;
2. Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes zwischen 0,5 g/l (0,5 Promille) und 0,8 g/l (0,8 Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft zwischen 0,25 mg/l und 0,4 mg/l;
3. Überholen entgegen § 16 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 2 lit. b StVO 1960;
4. Fahren, Parken oder Rückwärtsfahren auf dem Pannestreifen einer Autobahn entgegen § 46 Abs. 4 lit. d, e und f StVO 1960;
5. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitung der ziffernmäßig festgelegten höchstzulässigen Geschwindigkeit von 21 bis 40 km/h innerhalb des Ortsgebiets, von 31 bis 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets;
6. Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse;
7. Übertretung des § 9 Abs. 2 StVO 1960 (Nichtangepaßte Geschwindigkeit oder Nichtanhalten bei Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, um Fußgängern oder Radfahrern, die erkennbar diese benutzen wollen, das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen);
8. Übertretung der §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 5 und 52 lit. c Z 24 StVO 1960 (Überfahren des Zeichens "Halt");
9. Nichtbefolgung einer Anordnung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 betreffend das Anhalten des Fahrzeuges oder im Zusammenhang mit einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle;

10. Übertretung des § 52 lit. a Z 7 d und 7e StVO 1960 (Fahrverbot für Tankfahrzeuge und Gefahrguttransporte);
11. Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeiten oder Nichteinhaltung der festgelegten Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, wenn die Überschreitung der Lenkzeit zwischen 10 und 20 v.H. der höchstzulässigen Lenkzeit beträgt oder wenn die Ruhezeit um nicht mehr als 10 v.H. unterschritten wurde.

(3) Jeweils vier Punkte sind zu vergeben bei rechtskräftigen Bestrafungen wegen:

1. § 99 Abs. 1 StVO 1960 (Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber, Verweigerung der Alkoholuntersuchung, Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand);
2. Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von über 0,5 g/l (0,5 Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von über 0,25 mg/l bei jenen Lenkern, die gemäß diesem Bundesgesetz oder anderer gesetzlicher Vorschriften ein Kraftfahrzeug mit mehr als 0,1 Promille nicht in Betrieb nehmen dürfen;
3. Übertretung des § 4 Abs. 1 StVO 1960 (Fahrerflucht) in Verbindung mit einem Unfall mit Personenschaden;
4. Übertretung des § 46 Abs. 4 lit. a, b, c und f StVO 1960 (Fahren gegen die Fahrtrichtung, Umkehren, Rückwärtsfahren, Halten oder Parken auf dem Fahrstreifen einer Autobahn);
5. Überholen entgegen § 16 Abs. 1 lit. d StVO 1960;
6. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitung der ziffernmäßig festgelegten höchstzulässigen Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h innerhalb des Ortsgebiets oder um mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets, oder Geschwindigkeitsübertretungen gemäß § 7 Abs. 3 Z 2;

7. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitung der ziffernmäßig festgelegten höchstzulässigen Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h innerhalb des Ortsgebiets oder von mehr als 30 km/h außerhalb des Ortsgebiets durch Probeführerscheinbesitzer;
8. Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung oder trotz Lenkverbots oder trotz vorläufiger Abnahme des Führerscheines;
9. Vorbeifahren an Schülertransporten entgegen § 17 Abs. 2a StVO 1960 oder entgegen § 17 Abs. 3 StVO 1960 an vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten haltenden Fahrzeugen sowie Gefährdung von Kindern (§ 29a Abs. 1 StVO 1960);
10. Übertretung des § 19 Abs. 7 StVO 1960 (Vorrangverletzung);
11. Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeiten oder Nichteinhaltung der festgelegten Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, wenn die Überschreitung der Lenkzeit mehr als 20 v.H. der höchstzulässigen Lenkzeit beträgt oder wenn die Ruhezeit um mehr als 10 v.H. unterschritten wurde.

(4) Wurden zwei oder mehr der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so ist nur die Punkteanzahl für das am höchsten bewertete Delikt einzutragen, es sei denn, eines der Delikte fällt unter Abs. 3 Z 1; in diesem Fall sind jedenfalls 6 Punkte einzutragen.

Löschung von Punkten

§ 29. (1) Erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit der letzten Punkteeintragung keine weitere Eintragung, werden unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 zwei Punkte gelöscht. Erfolgt in zwei weiteren darauffolgenden Zeiträumen von jeweils 12 Monaten wiederum keine Eintragung, so werden jeweils

2 weitere Punkte gelöscht. Nach weiteren zwölf Monaten ohne Punkteeintragung werden die restlichen Punkte gelöscht. Eine Löschung von Punkten kann aber höchstens bis zum Erreichen einer Punkteanzahl von Null erfolgen.

(2) Erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten seit der letzten Eintragung von Punkten, die für ein beim Lenken eines Fahrzeuges der Klassen C oder D gesetztes Delikt vergeben wurden, keine weitere Punkteeintragung, werden jeweils 4 Punkte gelöscht. Dies gilt auch für jene Punkte, die an den betreffenden Lenker für ein Delikt vergeben wurden, die er beim Lenken eines Fahrzeuges einer anderen Klasse als der Klassen C oder D gesetzt hat.

(3) Ein Führerscheinbesitzer, der einen Punktestand von einem bis vier Punkten aufweist, kann bei der Behörde unter Vorlage des Nachweises über eine freiwillige erfolgreiche Teilnahme an einem Einstellungs- und Verhaltenstraining die Löschung von zwei Punkten beantragen, beinhaltet dieses Training auch eine Trainingsfahrt, die Löschung von drei Punkten.

(4) Ein Führerscheinbesitzer, der einen Punktestand von fünf bis sieben Punkten aufweist, kann bei der Behörde unter Vorlage des Nachweises über eine freiwillige erfolgreiche Teilnahme an einem Einstellungs- und Verhaltenstraining mit Trainingsfahrt die Löschung von drei Punkten beantragen. Einem Führerscheinbesitzer, der ein gemäß § 27 Abs. 2 angeordnetes Einstellungs- und Verhaltenstraining erfolgreich besucht hat, sind von der Behörde ebenfalls drei Punkte zu löschen.

(5) Eine Teilnahme an Trainingskursen im Sinne des Abs. 3 und des Abs. 4 erster Satz kann immer nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren zu einem Punkteabzug führen. Nach Erreichen einer Punkteanzahl von Null erfolgt kein weiterer Punkteabzug.

Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 30. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.

(2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 16 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden.

Ablauf der Entziehungsdauer

§ 31. (1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn die gemäß Abs. 2 angeordneten Nachweise erbracht wurden, die Gründe für die Entziehung nicht mehr gegeben sind und die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war.

(2) Die Behörde hat aus Gründen der Verkehrssicherheit vor der Wiederausfolgung des Führerscheines vom Lenker einen oder alle der folgenden Nachweise zu verlangen:

1. ein verkehrspsychologisches Gutachten, wenn die Entziehungsgründe auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung schließen lassen und ein solches Gutachten nicht innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wiederausfolgung erbracht wurde,
2. ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung (§ 8), wenn Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen,

3. ein Gutachten über die fachliche Befähigung (§ 10), wenn die Entziehungstatbestände auf eine mangelnde fachliche Befähigung schließen lassen.

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 32. (1) Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen; hierbei kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Von der vollstreckbaren Entziehung der Lenkberechtigung hat die Behörde zu verständigen:

1. den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, mit dem das Delikt begangen wurde, wenn er nicht selbst der betroffene Lenker war, und
2. bei Berufskraftfahrern den Dienstgeber, wenn dieser nicht Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges war.

(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 33, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

(4) Wurde der Führerschein gemäß § 42 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt, so ist die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.

Folgen der Entziehung für Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen

§ 33. (1) Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen ohne Hauptwohnsitz in Österreich kann das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn die im § 24 Abs. 1 angeführten Gründe für eine Entziehung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, wird durch ein Lenkverbot entsprechend § 35 ausgesprochen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, falls nicht gemäß Abs. 2 vorzugehen ist.

(2) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 einen Angehörigen eines Staates, der Vertragspartei eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung einer Maßnahme bei Verkehrsdelikten ist, so ist dessen Führerschein zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung an den Herkunftstaat zu übermitteln, wenn die Aberkennung auf Grund eines in diesem Übereinkommen genannten Delikts erfolgt ist.

(3) Betrifft die Entziehung den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, so hat die Behörde dessen Führerschein einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Für die Wiederausfolgung hat der Betroffene gleichzeitig einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 zu stellen.

6. Abschnitt
Andere Dokumente
Mopedausweis

§ 34. (1) Der Mopedausweis ist von einer gemäß § 39 ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Lenker ausreichende theoretische Kenntnisse nachweist.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Mopedausweises darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller nicht bereits einen solchen besitzt oder die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vorliegen.

(3) Besitzer eines Mopedausweises, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt, den Umfang, die Art und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Abs. 1,
2. die fachlichen und räumlichen Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß § 39 zu erteilen ist und
3. die Form und den Inhalt des Ausweises.

Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern oder Invalidenkraftfahrzeugen

§ 35. (1) Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrrad oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter Anwendung der §§ 24 Abs. 4, 25 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 1 bis 3 entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges

1. ausdrücklich zu verbieten,
2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Bedingungen eingehalten werden, oder
3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Das Lenken eines Motorfahrrades oder Invalidenkraftfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach Z 1, 2 oder 3 ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.

(2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 abzuliefern.

Internationale Führerscheine

§ 36. (1) Dem Besitzer eines nationalen Führerscheines ist auf Antrag von der gemäß § 13 Abs. 1 zuständigen Behörde ein internationaler Führerschein gemäß Art. 42 Abs. 1 lit. c des Wiener Übereinkommens, Art. 24 des Genfer Abkommens oder Art. 7 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen BGBI. Nr. 304/1930, mit dem entsprechenden Berechtigungsumfang auszustellen. Über seine Ausstellung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der internationale Führerschein berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nur, wenn gleichzeitig der nationale Führerschein mitgeführt wird. Die Gültigkeit des internationalen Führerscheines erlischt ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung.

(3) Wurden Vereine gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 zur Ausstellung der internationalen Führerscheine ermächtigt, so dürfen Anträge auf Ausstellung dieser Dokumente nur bei solchen Vereinen eingebracht werden; stellt jedoch der ermächtigte

Verein die Dokumente nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages aus, so kann der Antrag auch bei der im Abs. 1 angeführten Behörde eingebracht werden.

(4) Die von den ermächtigten Vereinen ausgestellten Dokumente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der ausstellende Verein oder einer seiner Zweigvereine seinen Sitz hat.

(5) Einer Person ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die keinen nationalen Führerschein (§ 23 Abs. 6) vorweisen kann und hiefür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust oder Diebstahl, glaubhaft macht, ist auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein gemäß Abs. 1 auszustellen. Dieser berechtigt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges in Verbindung mit der Verlustbestätigung auf die Dauer von vier Wochen.

7. Abschnitt

Sachverständige und Behörden

Sachverständige

§ 37. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung

1. der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, sachverständige Fahrprüfer, und
2. der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung sachverständige praktische Ärzte

zu bestellen. Die Sachverständigen müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige.

(2) Zu Sachverständigen dürfen nur vertrauenswürdige Personen bestellt werden, die EWR-Staatsbürger sind und die besonderen Anforderungen der gemäß Abs. 4 erlassenen Verordnung erfüllen.

(3) Die Behörde hat nur solche bestellte Fahrprüfer für die Erstellung von Gutachten gemäß § 10 beizuziehen, die in der beim Landeshauptmann aufliegenden Fahrprüferliste eingetragen sind. Die Eintragung in die Fahrprüferliste begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Beiziehung als Fahrprüfer.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die Voraussetzungen zur Bestellung als Fahrprüfer gemäß Abs. 1 Z 1 betreffend Ausbildung, Zeugnisse und berufliche Erfahrung;
2. die Antragstellung zur Bestellung als Fahrprüfer,
3. die Fahrprüferprüfung,
4. die besonderen Pflichten der Fahrprüfer,
5. die Vergütung für Gutachten gemäß §§ 10 und 11 für Fahrprüfer,
6. die Aberkennung der Fahrprüfereigenschaft,
7. die Form und den Inhalt des Fahrprüferausweises,
8. die Voraussetzung zur Bestellung als sachverständiger Arzt gemäß Abs. 1 Z 2 betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung und
9. die Vergütung für Gutachten gemäß §§ 8 und 9 für Ärzte und technische Sachverständige.

Behörden und Organe

§ 38. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese,

und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig.

(2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörden und den Landeshauptmann haben mitzuwirken:

1. die Organe der Bundesgendarmerie,
2. die Organe der Bundessicherheitswachekorps,
3. die Organe der Gemeindewachen,
4. sonstige Straßenaufsichtsorgane und
5. in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben, die Organe der Zollwache. Die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht und die diesen Organen zukommenden Rechte gelten in gleichem Umfang auch für die Organe der Zollwache.

(3) Die in Abs. 2 genannten Organe haben

1. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften zu überwachen; zu diesem Zweck sind sie berechtigt, gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern;
2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Sonstige Zuständigkeiten

§ 39. (1) Der Landeshauptmann ist zuständig für:

1. die Erteilung von Ermächtigungen:

- a) an geeignete Einrichtungen zur Durchführung der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (§ 3),
 - b) an ärztliche Untersuchungsstellen gemäß § 8,
 - c) an Prüfungsstellen für die Fahrprüfung gemäß § 11,
 - d) an geeignete Einrichtungen zur Ausstellung des Mopedausweises (§ 34),
2. die Bestellung von Sachverständigen (§ 37).

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ist zuständig für die Erteilung von Ermächtigungen

1. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen von Probeführerscheinbesitzern (§ 4) und von Nachschulungen oder Einstellungs- und Verhaltenstrainingskursen gemäß § 24 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und 3 sowie § 29 Abs. 3 und 4;
2. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung verkehrspsychologischer Untersuchungen (§ 8),
3. an Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Ausstellung der in § 36 angeführten internationalen Kraftfahrdokumente. Diese Vereine unterliegen hinsichtlich der auf Grund dieser Ermächtigung zu erfüllenden Aufgaben der Aufsicht und den Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst. Die Ermächtigung zur Ausstellung der internationalen Kraftfahrdokumente ist zu widerrufen, wenn es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.

(3) Eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. vertrauenswürdig ist,
2. über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt und
3. die durch Verordnung festgelegten besonderen Anforderungen erfüllt.

(4) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden.

8. Abschnitt

Strafbestimmungen

Strafausmaß

§ 40. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von S 500 bis zu S 30 000, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

(3) Für eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 3 beträgt die Mindeststrafe

S 10000. Für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 33 Abs. 1 das Recht, vom Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wurde,

beträgt die Mindeststrafe S 20000.

(4) Eine Mindeststrafe von S 5000 ist zu verhängen für das Lenken

1. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein gemäß § 42 vorläufig abgenommen wurde oder
2. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 3, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 StVO 1960 vorliegt.

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 3 oder 4 finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, keine Anwendung.

(6) Bei Übertretung der in §§ 14 Abs. 1, 3 und 4, 20 Abs. 4 und 21 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen sowie bei Nichterfüllung von im Führerschein eingetragenen Auflagen kann § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis S 1000 sofort eingehoben werden können.

(7) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann im Sinne des § 37a VStG als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis S 20 000 festgesetzt werden.

(8) Die eingehobenen Straf gelder fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Sie sind für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

Zwangmaßnahmen

§ 41. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsicht und der Zollwache sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch eine Übertretung begehen oder begehen würden:

1. des § 1 Abs. 3 (Lenken ohne gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse),
2. des § 1 Abs. 6 Z 2 und 3 (Lenken eines Invalidenkraftfahrzeuges oder vor dem 24. Lebensjahr eines Motorfahrrades ohne Mopedausweis oder trotz verhängtem Lenkverbot),
3. des § 1 Abs. 6 Z 1 (Lenken eines dort genannten Kraftfahrzeuges vor Vollendung des 16. Lebensjahres),
4. des § 14 Abs. 1, wenn der Besitz der vorgeschriebenen Lenkberechtigung nicht glaubhaft gemacht werden kann oder wenn die Lenkberechtigung gemäß § 24 entzogen oder der Führerschein gemäß § 42 vorläufig abgenommen wurde.

(2) Zu diesem Zweck sind erforderlichenfalls, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges und dergleichen anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

Vorläufige Abnahme des Führerscheines

§ 42. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsicht

und der Zollwache haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, daß er insbesondere infolge Alkoholgenusses oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder es in Betrieb zu nehmen versucht. Ebenso können diese Organe bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen, die mit einer Entziehung geahndet werden, den Führerschein vorläufig abnehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines erforderlichen Schritte enthalten sind.

(2) Der vorläufig abgenommene Führerschein ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich er abgenommen wurde; wurde der Führerschein jedoch wegen eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes vorläufig abgenommen, so ist er dem Besitzer wieder auszufolgen, wenn dieser die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper vor Ablauf von zwei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, wiedererlangt hat.

(3) Die im Abs. 2 angeführte Behörde hat den vorläufig abgenommenen Führerschein dem Besitzer auf Antrag binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, auszufolgen, sofern nicht ein Entziehungsverfahren eingeleitet wird.

(4) Wird kein Entziehungsverfahren eingeleitet oder der vorläufig abgenommene Führerschein nach Ablauf der dreitägigen Frist nicht ausgefolgt, ist er unverzüglich der Behörde zu übermitteln, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz hat.

(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkberechti-

gung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines ist unzulässig.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Bisher erworbene Rechte und Umtausch von Führerscheinen in Führerscheine nach diesem Bundesgesetz

§ 43. (1) Lenkberechtigungen, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gewesenen Bestimmungen erteilt worden sind und die hierüber ausgestellten Bestätigungen (Führerscheine) bleiben, sofern nichts anderes bestimmt ist, unberührt. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Fahrzeugklassen beziehen, sind auf die entsprechenden Fahrzeuggruppen dieser Lenkberechtigungen anzuwenden. Wird ein Führerschein gemäß Abs. 2 umgetauscht, so gilt die im neuen Führerschein bezeichnete Lenkberechtigung als erteilt.

(2) Führerscheine, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Österreich ausgestellt wurden, können auf Antrag gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz im gleichen Berechtigungsumfang umgetauscht werden. Dabei ist

- 1.1. für die Untergruppe AL eine Lenkberechtigung der Vorstufe der Klasse A,
- 1.2. eine unbeschränkte Lenkberechtigung der Klasse A jedoch nur entweder
 - a) zwei Jahre nach Erteilung der Lenkberechtigung der Vorstufe der Klasse A oder
 - b) zwei Jahre nach Erteilung der Lenkberechtigung der Untergruppe AL nur nach Ablegung einer Fahrprüfung gemäß § 11
2. für die Untergruppe DL eine Lenkberechtigung der Klasse D

zu erteilen.

In den neuen Führerschein sind alle bisherigen Befristungen, Beschränkungen, Auflagen und dergleichen einzutragen, wobei auf Grund eines neuerlichen ärztlichen Gutachtens eine Auflage gegebenenfalls als Bedingung einzutragen ist.

(3) Führerscheine der Gruppe AK dürfen nicht umgetauscht werden. Sie bleiben aber im vollem Berechtigungsumfang gültig. Kommt ein Führerschein der Gruppe AK abhanden, so ist dem Besitzer auf Antrag ein Mopedausweis mit einem Vermerk der Wohnsitzbehörde auszustellen, daß der Besitzer dieses Mopedausweises zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe AK berechtigt ist. Ein solcher Mopedausweis ist auch jenen Personen auszustellen, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Fahrprüfung zur Lenkberechtigung der Gruppe AK erfolgreich abgelegt haben, wenn sie die Ausbildung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben.

(4) Führerscheine, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden, dürfen weder ergänzt noch verlängert werden, sondern sind anlässlich einer Ergänzung oder Verlängerung gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz umzutauschen. Im Falle des Abhandenkommens eines solchen Führerscheines ist ein Führerschein gemäß § 15 auszustellen.

(5) Besitzer von Lenkberechtigungen der Gruppe C haben sich innerhalb von 12 Monaten nach Vollendung des 45. Lebensjahres einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 20 Abs. 3 zu unterziehen. Besitzer einer Lenkberechtigung der Gruppe C, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, müssen sich innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dieser ärztlichen Untersuchung unterziehen. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine derartige Lenkberechtigung als Lenkberechtigung der Unterklasse C1. Lenkberechtigungen der Gruppe D gelten längstens bis zum 1. Oktober 2001.

(6) Wird der Umtausch eines Führerscheines, der auf Grund der Kraftfahrverordnung 1947, EGBI. Nr. 83, ausgestellt wurde, beantragt, so richtet sich der Berechtigungsumfang der zu erteilenden Lenkberechtigung nach den Bestimmungen des § 133 Abs. 2 und 3 KFG 1967 in Verbindung mit Abs. 1 und 2.

(7) Durch Verordnung kann die für den Umtausch zuständige Behörde in ihrem örtlichen Wirkungsbereich nähere Vorschriften über die Vorgangsweise beim Führerscheinumtausch festsetzen.

Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren auf Grund der §§ 64 bis 81 KFG 1967 sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(2) Jene Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Aufgaben erfüllt haben, für die nunmehr eine Ermächtigung nach § 39 erforderlich ist, dürfen diese nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes während längstens sechs Monaten weiter ausüben. Sie gelten bis längstens 1. Jänner 1998 als ermächtigte Einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 39 bei der zuständigen Behörde eingebracht haben.

(3) Sachverständige für die Fahrprüfung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 126 KFG 1967 bestellt wurden, dürfen diese Tätigkeit jedenfalls bis zum Ablauf ihrer Bestellung weiter ausüben.

(4) Bis zur Einrichtung eines Zentralen Führerscheinregisters hat die

Behörde bei der Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 78 KFG 1967 vorzugehen. Nach der Einrichtung des Zentralen Führerscheinregisters hat die Behörde Anfragen sowohl gemäß § 17 Abs. 4 an das Zentrale Führerscheinregister als auch gemäß § 78 Abs. 2 KFG 1967 an den Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen zu richten.

Verweisungen

§ 45. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Aufhebung

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 16 Abs. 5, § 17, § 19 und §§ 27 bis 29 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(3) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten folgende Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, samt Überschriften außer Kraft:

§§ 64, 64a, 65, 66, 67, 68, 68a, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 75a, 76, 77, 79 Abs. 3, 81, 84, 86 Abs. 1 a, 102 Abs. 5 lit. a, 126, 129 Abs. 1 lit. b.

(4) § 122b tritt mit 1. Juli 1998 außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

Vollzugsbestimmungen

§ 47. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betraut, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit der Vollziehung des § 14 Abs. 6 und des § 30 Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hierfür das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst herzustellen.

(3) Mit der Vollziehung des § 22 Abs. 1 bis 4 ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut. Er hat hierfür das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst herzustellen.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

E R L Ä U T E R U N G E N

A l l g e m e i n e r T e i l

1. Die Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG, ABl. Nr. L 237 v. 24.8.91, über den Führerschein schafft einen einheitlichen Führerschein für alle EU-Mitgliedstaaten. Damit diese Richtlinie möglichst einheitlich umgesetzt wird, unterliegt die Umsetzung einem Konsultationsverfahren. Das heißt, daß der Kommission ein Entwurf über die beabsichtigte Umsetzung übermittelt werden muß und die Kommission dem Entwurf zustimmen muß, bevor das nationale Normsetzungsverfahren beginnt. Zusätzlich gibt es einige Bestimmungen, die erst nach ausdrücklicher Zustimmung von seiten der Kommission in das Gesetz aufgenommen werden dürfen, wie etwa technische Beschränkungen für Motorräder bis 125 ccm.
- 1.2. Sollten daher auf Grund des Begutachtungsverfahrens Änderungen dieses Entwurfes erfolgen, die in die Umsetzung der Richtlinie eingreifen, ist diese Änderung neuerlich der Kommission zu unterbreiten; dies gilt auch für Änderungen, die im Rahmen der parlamentarischen Behandlung beschlossen werden.
2. Die dafür erforderliche Änderung des österreichischen Führerscheinrechts wird zum Anlaß genommen, die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, herauszulösen und ein eigenes Führerscheingesetz zu schaffen. Ebenso werden die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen aus der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrgesetz (KDV) herausgenommen und es werden Durchführungsverordnungen zum Führerscheingesetz erlassen. Durch diese Vereinheitlichung und Systematisierung werden die Bestimmungen über die Lenkberechtigung und den Führerschein für den Bürger auch verständlicher und übersichtlicher.

- 2.1. Um die Verständlichkeit zu verstärken und den Normadressaten die Schwere gewisser Verkehrsdelikte besser bewußt zu machen, wurde bei der Nennung der Delikte, deren Begehung zu Nachschulungen, Entziehungen der Lenkberechtigung oder Punkteeintragungen führt, als Orientierungshilfe zusätzlich zum gegenständlichen Paragraphen eine Kurzbezeichnung des Inhalts beigefügt; diese Kurzbezeichnung kann keine Einschränkung der in den entsprechenden Gesetzesstellen bezeichneten Delikte bedeuten, da die besagten Rechtsfolgen nicht aus der im Führerscheingesetz gewählten Bezeichnung entstehen, sondern aus rechtskräftigen Bestrafungen wegen der in den jeweiligen Materiengesetzen (StVO, KFG, StGB und SPG) enthaltenen Strafbestimmungen, die eindeutig auf dem Wortlaut des Normtextes beruhen.
- 2.2. Den legislatischen Richtlinien gemäß wird auch Bedacht darauf genommen, die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann zu berücksichtigen; deswegen wurde auch der Ausdruck "Lenkerberechtigung" in "Lenkberechtigung" umgewandelt, da es sich ja überdies nicht um eine Berechtigung, ein "Lenker" zu sein, handelt, sondern - grammatikalisch - um die Berechtigung, ein Fahrzeug lenken zu dürfen.
3. Die von der EU vorgegebenen Führerscheinklassen entsprechen großteils den derzeit in Österreich geltenden Gruppen; zusätzlich gibt es die Möglichkeit, Unterklassen zu schaffen, die aber nicht zwingend von jedem Mitgliedstaat angenommen werden müssen. Die wesentlichen Neuerungen sind:
 - 3.1. Entfall der Klasse AK (Kleinmotorräder 50ccm bis 5 kw); die Klasse AK unterliegt von der Bauart (zulässige Höchstgeschwindigkeit) her der Richtlinie, die aber ein derartiges Fahrzeug nicht vorsieht, sondern nur eine Unterklasse A1, die Motorräder bis zu 125 ccm umfaßt; eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Klasse A auf AK (50 ccm) ist mit der Richtlinie nicht vereinbar;

- 3.2. Einführung der vorgezogenen Lenkberechtigung der Klasse B: unter besonderen Ausbildungsvorschriften können 17-jährige die Lenkberechtigung der Klasse B erlangen;
- 3.3. Entfall der Klasse DL (Omnibusse beschränkt auf den Ortslinienverkehr):
da das Lenken von Omnibussen in den ausschließlichen Regelungsbereich der EU fällt, kann hier laut Mitteilung der Kommission keine Sonderregelung für Österreich aufrecht bleiben.
- 3.4. Einführung der Unterklasse C1 (LKW bis 7,5 t):
die Führerscheine der Klasse C dienen hauptsächlich dem Berufsverkehr, müssen aber derzeit teilweise von Privatpersonen erworben werden, um gewisse private Beförderungen durchführen zu können; deshalb wird die Unterklasse C1 zusätzlich als Alternative geschaffen, um z.B. privat schwere Caravans oder Bootsanhänger ziehen zu können.
4. Des weiteren stellt die EU strenge Anforderungen sowohl an die gesundheitliche Eignung der Führerscheinbesitzer als auch an die praktische Fahrprüfung; daher werden folgende Bestimmungen geschaffen:
 - 4.1. Befristung auch der Klasse C auf 5 Jahre: die EU verlangt für diese Klassen besondere gesundheitliche Voraussetzungen, die regelmäßig geprüft werden müssen.
 - 4.2. Längere praktische Fahrprüfung: die Prüfungsfahrt muß für die Klassen A, B und B+E mindestens 25 Minuten, für die Klassen C (C1), D und E mindestens 45 Minuten betragen. Bei der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das im Falle des Nichtbestehens der Prüfung dem Kandidaten auszuhändigen ist.
 - 4.3. Auf Grund der daraus entstehenden zeitlichen Ausweitung des Fahrprüfungsverfahrens und dem daraus resultierenden Engpaß bei verfügbaren Fahrprüfern werden die Bestimmungen über die Fahrprüfer (Sachverständige) neu gefaßt. Die besonderen Anforderungen an Prüfer werden durch Verordnung festgelegt werden.

5. Da der Führerschein in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, ohne daß bei Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes innerhalb des EWR dieser umzuschreiben ist, beinhaltet die Richtlinie auch folgende Regeln für die Ausstellung des Führerscheines:
 - 5.1. jeder EU-Bürger darf nur einen einzigen Führerschein besitzen: dazu ist es notwendig, alle Führerscheine von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich zu registrieren; bei im Ausland erteilten Lenkberechtigungen soll die Registrierung anlässlich der ersten Anmeldung in Österreich mit Hilfe der Meldebehörden erfolgen;
 - 5.2. jeder EU-Bürger kann seinen Führerschein nur in dem EU-Staat, in dem er länger als 185 Tage im Jahr ansässig ist, erlangen oder umschreiben lassen. Dazu muß der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" gemäß der Richtlinie definiert werden;
 - 5.3. Ausländer können nicht mehr so wie bisher in Österreich eine Lenkberechtigung erlangen, ohne hier ihren Hauptwohnsitz zu haben; daher sollen auch Diplomaten ihren Führerschein nicht mehr in einen österreichischen EU-Führerschein umschreiben müssen, sondern diese dürfen nunmehr auf die Dauer ihrer Akkreditierung in Österreich mit dem Führerschein ihres Herkunftslandes fahren.
 - 5.4. Um die Möglichkeit der Umschreibung einer Heereslenkberechtigung in einen (österreichischen) EU-Führerschein aufrecht erhalten zu können, wird sichergestellt, daß die Heereslenkberechtigungen ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erteilen sind.
 - 5.5. Die den Führerschein ausstellenden Behörden müssen ihre Aufzeichnungen EDV-mäßig erfassen und on-line an das Zentrale Führerscheinregister melden.
 - 5.5.1. Die Schaffung eines Zentralen Führerscheinregisters ist notwendig, um eine raschere Behandlung von Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten gewährleisten zu können.
6. Die Entziehung der Lenkberechtigung wird neu gestaltet:
 - 6.1. Es besteht in der Systematik kein Unterschied mehr zwischen

vorübergehender und endgültiger Entziehung. Die Behörde hat nunmehr nur auszusprechen, ob die Wiederausfolgung des Führerscheines an die Beibringung eines Gutachtens oder einer Fahrprüfung gebunden sein soll, wenn die Entziehungsdauer mit weniger als 18 Monaten festgesetzt wurde.

- 6.2. Ausdrückliche Möglichkeit des Verzichts auf die Lenkberechtigung.
7. Einführung des Punkteführerscheines:
 - 7.1. Bestimmte, objektiv die Verkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, werden mit einer bestimmten Punkteanzahl belegt; bei Erreichen einer Punktehöchstgrenze führt dies zu einem Entzug der Lenkberechtigung. Auf Grund der Erfahrungen jener Länder, die über ein derartiges System verfügen (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) hat dieses System eine sehr große general- und spezialpräventive Wirkung, vor allem deswegen, weil jeder Lenker gleich betroffen ist, zum Unterschied von Geldstrafen, deren Wirkung abhängig von den Einkommensverhältnissen des bestraften Lenkers ist.
 - 7.2. Das System stellt nicht auf den Erfolg der Tat ab, sondern auf die Gefährlichkeit; bei den erfaßten Delikten handelt es sich durchwegs um Delikte, die an sich geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen; damit soll das Bewußtsein der Kraftfahrzeuglenker erhöht werden, daß ein derartiges Verhalten im Straßenverkehr die eigene Sicherheit und die anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet.
 - 7.2.1. Internationale Erfahrungen zeigen, daß abgesehen von der generalpräventiven Wirkung einer Punkteeintragung zwei Drittel jener Lenker, die eine erstmalige Punkteeintragung erhalten, ihr Fahrverhalten soweit verbessern, daß sie keine weitere Eintragung mehr erhalten.
 - 7.2.2. Da das Ziel des Punkteführerscheines nicht die Entziehung der Lenkberechtigung ist, sondern die rechtzeitige Änderung des Fahrverhaltens und das zukünftige Wohlverhalten, wird vor der Entziehung mittels Einstellungs- und Verhaltenstrainings versucht, diese Änderung

herbeizuführen; diese Trainingskurse, die auch freiwillig besucht werden können, führen zu einer Punktelöschung. Nur den offenbar auch durch Training nicht Verbesserungsfähigen soll die Lenkberechtigung entzogen werden.

- 7.3. Die Punkteeintragung erfolgt durch das Zentrale Führerscheinregister nach Rechtskraft eines Strafbescheides, ebenso die Löschung der Punkte durch Zeitablauf (Wohlverhalten während eines bestimmten Zeitraumes). Auskünfte über den jeweiligen Punktestand erfolgen nur an den Betroffenen selbst und, ausgenommen im Falle einer Erteilung einer Lenkberechtigung, nicht an andere Behörden.
8. Die Bestimmungen über den Punkteführerschein sowie über den Probeführerschein werden auf alle Besitzer einer Lenkberechtigung mit Hauptwohnsitz in Österreich angewendet.
9. Alle bisherigen Führerscheine bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin gültig; Führerscheine, die verlängert oder umgetauscht werden müssen, müssen jedoch den neuen Bestimmungen entsprechen.
- 9.1. Es sind daher bei jenen Lenkberechtigungen, die befristet sind, im Zuge der ärztlichen Kontrolluntersuchung Führerscheine nach diesem Bundesgesetz auszustellen. Somit müssen alle Führerscheine der Gruppe D spätestens bis zum 1. Juli 2001 umgetauscht sein. Für die Gruppe C wird eine stufenweise Befristung ab dem 45. Lebensjahr eingeführt. Das gleiche gilt für Führerscheine, die auf Grund einer Inhaltsänderung oder wegen Ungültigkeitsmerkmalen (wie etwa nicht mehr erkennbares Foto) umgetauscht werden müssen; somit werden auch die "grauen" Führerscheine nicht mehr weiter ausgestellt werden können.
Um beim freiwilligen Umtausch in neue Führerscheine Kapazitätsprobleme zu vermeiden, kann jede Ausstellungsbehörde bei Bedarf durch Verordnung den Ablauf der Umschreibung innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches bestimmen.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu § 1:

In Abs. 1 wird der allgemeine Geltungsbereich des Führerscheingesetzes statuiert und zugleich festgehalten, daß alle Begriffsbestimmungen betreffend die Kraftfahrzeuge denen des KFG 1967 entsprechen.

In Abs. 2 wird festgehalten, daß das Führerscheingesetz geschlechtsneutral zu lesen ist.

Abs. 3 enthält das Verbot, ein Kraftfahrzeug ohne entsprechende gültige Lenkberechtigung zu lenken.

In Abs. 4 wird klargestellt, daß alle im EWR ausgestellten Führerscheine ("EU-Führerscheine") den österreichischen bezüglich Gültigkeit gleichgestellt sind; außerdem wird auf jene Bestimmungen verwiesen, die auf das Lenken mit Nicht-EU-Führerscheinen anzuwenden sind.

In Abs. 5 und 6 werden die Ausnahmen gemäß §§ 96 Abs. 6 und 64 Abs. 1 KFG zusammengefaßt; die dem KFG unterliegenden Motorfahräder (also nicht die Elektrofahräder gemäß § 1 Abs. 2a KFG, die definitionsgemäß "Fahräder" im Sinne der StVO sind) dürfen weiterhin vor dem vollendeten 24. Lebensjahr nur mit einem Mopedausweis gelenkt werden, es sei denn, der Fahrer besitzt eine Lenkberechtigung; ferner wird für das Lenken von Invalidenkraftfahrzeugen, die der Definition des KFG entsprechen, also mit nicht mehr als 300 kg Eigenmasse und einer Bauartgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, nur mehr ein Mopedausweis (in Ermangelung einer Lenkberechtigung) verlangt, im Gegensatz zu früher, wo eine Lenkberechtigung der Klasse A erforderlich war (§ 65 Abs. 1 KFG). Invalidenkraftfahrzeuge, die als Motorfahräder zugelassen werden, dürfen weiterhin ohne Lenkberechtigung und ab dem 24. Lebensjahr auch ohne Mopedausweis gefahren werden. Invalidenkraftfahrzeuge, die eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h aufweisen, fallen hingegen unter die Bestimmung des Abs. 5 Z 1 (Lenken ab dem 16. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzung erlaubt).

Zu § 2:

Der Umfang der Lenkberechtigung wird aufgelistet nach Zugfahrzeugen (Abs. 1) und Anhängern (Abs.2). Das Ziehen der Anhänger ist nur in Verbindung mit der Lenkberechtigung für das verwendete Zugfahrzeug zulässig; die Höchstmassen dieser Anhänger werden durch das Zugfahrzeug und den Umfang der Lenkberechtigung bestimmt.

Möglicherweise wird eine Unterklasse A1 eingeführt; diese Fahrzeugklasse, die von der Richtlinie den Mitgliedstaaten optional angeboten wird, betrifft Motorräder mit einem Hubraum bis zu 125 ccm, wobei die Mitgliedstaaten zusätzliche technische Einschränkungen bestimmen können. Aus Gründen der Verkehrssicherheit plant Österreich - im Falle der Einführung -, die Drehzahl dieser Fahrzeuge mit 8500 Umdrehungen/Minute zu begrenzen. Diese technischen Einschränkungen müssen jedoch noch von der Kommission in Brüssel genehmigt werden.

Neu ist die Unterklasse C1, die sowohl für das Lenken von Zugfahrzeugen als auch für das Ziehen von Anhängern einer höchsten zulässigen Gesamtmasse unterliegen.

Abs. 3 stellt klar, daß eine Lenkberechtigung einer "höheren" Klasse die Lenkberechtigung der "niedrigeren" Klasse oder Unterklasse umfaßt, und daß so wie bisher die Klasse C (und auch die Unterklasse C1) die Klassen F und G mitumfaßt. Ebenso wird wie bisher ein Gelenkkraftfahrzeug hinsichtlich des Berechtigungsumfanges als Kraftwagen eingestuft.

Die Klassen F und G (Abs. 4) sind von der EU-Richtlinie nicht umfaßt und bleiben daher unverändert. Grenzüberschreitender Verkehr mit der Lenkberechtigung für diese Klassen ist nur mit jenen Staaten möglich, die im Zuge bilateraler Abkommen (etwa kleiner Grenzverkehr) diese österreichischen Lenkberechtigungen anerkennen. Desgleichen wird die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B, die bereits mit dem vollendeten 17. Lebensjahr erworben werden kann (siehe § 19), nur als nationale Lenkberechtigung konzipiert, da kein

Staat verpflichtet ist, eine derartige Lenkberechtigung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr anzuerkennen; *dies gilt auch für die Unterklasse A1, die nicht von allen Mitgliedstaaten eingeführt wird und daher die Lenkberechtigung für die Unterklasse A1 vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht im gesamten EWR gilt.*

Zu § 3:

In Abs. 1 werden jene Voraussetzungen normiert, die ein Kandidat erfüllen muß, bevor ihm eine Lenkberechtigung erteilt wird. Der Begriff "geistige und körperliche Eignung" wird durch den Begriff "gesundheitliche Eignung" ersetzt, wobei "Gesundheit" im weitesten Sinn zu verstehen ist, also sowohl physisch als auch psychisch.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 4 KFG.

Abs. 3 enthält die Verordnungsermächtigung für die Lehrinhalte sowie den Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen; neu ist die Bestimmung, daß in der Verordnung auch festgelegt werden wird, welche Anforderungen jene Einrichtungen erfüllen müssen, die eine derartige Unterweisung durchführen wollen.

Zu § 4:

Die Bestimmungen über den Probeführerschein entsprechen großteils denen des bisherigen § 64a KFG.

Der Hinweis in Abs. 1, daß nur Lenkberechtigungen der Klassen A und B unter die Bestimmungen über den Probeführerschein fallen, stellt klar, daß die Klassen F und G von diesen Bestimmungen ausgenommen sind, während die Klassen C (C1) und D nach den EU-Vorschriften erst nach Erhalt der Lenkberechtigung der Klasse B erworben werden können und sie daher nicht eigenständig in die Probeführerscheinbestimmungen fallen können. Ebenso wird klargestellt, daß nur jene Lenkberechtigungen unter die Probeführerscheinbestimmungen fallen, die an Personen erteilt werden, die vorher keine Lenkberechtigung dieser Klassen besessen haben; somit sind

Personen, deren Lenkberechtigung erloschen war (etwa durch Entziehung oder Zeitablauf) ausgenommen.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß die Bestimmungen über den Probeführerschein auch auf jene Personen anzuwenden sind, die ihre Lenkberechtigung im Ausland erworben haben und ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben; somit gilt jede erstmals erteilte Lenkberechtigung der Klassen A und B innerhalb Österreichs auf zwei Jahre befristet, sofern dessen Besitzer in Österreich seinen Hauptwohnsitz hat.

Berechnet wird die Frist von zwei Jahren ab Erteilung der Lenkberechtigung, also nur die Restzeit, die sich nach der Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich ergibt.

In Abs. 3 wird festgehalten, daß jede Verlängerung der Probezeit in den Führerschein einzutragen ist, da sonst das Kontrollorgan nicht ersehen kann, ob es sich noch um einen Probeführerscheinbesitzer handelt. Neu ist die Bestimmung, daß der Probeführerscheinbesitzer den Führerschein zwecks Eintragung der Behörde vorzulegen hat; dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Abs. 4 enthält die Bestimmung, daß nach einer dreimaligen Verlängerung der Probezeit die Behörde ein Entziehungsverfahren einzuleiten hat, sofern dieses nicht schon auf Grund der erreichten Punkteanzahl eingeleitet wurde, da der Deliktskatalog betreffend die Probeführerscheinbesitzer in den meisten Bereichen mit dem für die Punktevergabe übereinstimmt.

Abs. 5 und 6 enthalten jene Verstöße, die gemäß dem bisherigen § 64a Abs. 3 und 4 KFG zu einer Nachschulung führen; besonders wichtig ist hierbei die Nachschulung auf Grund einer Geschwindigkeitsübertretung, da die Unfallstatistiken zeigen, daß bei den meisten Führerscheinneulingen, die Unfälle verursacht haben, dies auf Grund einer Fehleinschätzung ihres Fahrkönnens und einem Verlust der Beherrschung des Fahrzeuges infolge überhöhter Geschwindigkeit erfolgte. Dasselbe gilt für die Nichteinhaltung des Alkoholverbotes, da dem Führerscheinneuling offensichtlich nicht klar genug

ist, welche Auswirkungen Alkoholkonsum auf die kraftfahr-spezifische Leistungsfähigkeit hat.

Abs. 7 entspricht § 64a Abs. 2 vorletzter und letzter Satz KFG 1967 mit dem Unterschied, daß die Frist, innerhalb derer die Nachschulungsanordnung zu befolgen ist, von zwei auf vier Monate verlängert wurde; damit soll sichergestellt werden, daß die Anordnung jedenfalls befolgt werden kann. Sollte die Behörde von Umständen Kenntnis erhalten, die eine Befolgung unmöglich machen (etwa längerer Krankenhausaufenthalt auf Grund eines Unfalls), so kann sie die Anordnung gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufheben.

In Abs. 8 werden nunmehr durch die Verordnung über die Nachschulung auch die fachlichen Voraussetzungen für die zur Nachschulung Berechtigten sowie deren Kosten festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, daß die Qualität der Nachschulungen gleich bleibt, unabhängig davon, wer sie durchführt.

Zu § 5:

Abs. 1 statuiert gemäß den EU-Vorschriften, daß ein Antragsteller um eine Lenkberechtigung seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben muß. Entsprechend den EU-Vorschriften und dem bisherigen § 67 Abs. 8 KFG darf er auch keine Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitzen.

In Abs. 2 wird die örtlich zuständige Behörde für Anträge auf Erteilung einer Lenkberechtigung festgelegt, auch für den Fall, daß ein Ausländer um eine Lenkberechtigung ansucht. Daher muß auch die Definition des Hauptwohnsitzes im Sinne der Richtlinie ergänzt werden, da nur unter den von der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen - 185 Tage Aufenthalt innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung - um eine Lenkberechtigung angesucht werden darf. Der Nachweis des Aufenthaltes wird durch Belege wie etwa Dienstvertrag u.dgl. zu erbringen sein. Jedenfalls kann der Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung erst ein Jahr nach Anmeldung des Hauptwohnsitzes gestellt werden. Diese Bestimmung wird

in etwa gleichlautend von den meisten anderen Mitgliedstaaten umgesetzt.

Abs. 3 stellt klar, daß eine Person, die sich zu Ausbildungszwecken in Österreich befindet, zwar keinen Hauptwohnsitz im Sinne der Richtlinie begründet, dennoch, sofern diese Ausbildung mindestens sechs Monate dauert, um eine Lenkberechtigung ansuchen kann. In diesem Fall kann der Antrag sofort gestellt werden (etwa unter Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer österreichischen Hochschule). Die Absätze 4 und 6 entsprechen dem bisherigen § 67 Abs. 1 und 6 KFG.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 65 Abs. 2 KFG mit dem Unterschied, daß zur rechtlichen Klarstellung neben den Auflagen jetzt auch Bedingungen zur Lenkberechtigung auferlegt werden können. Wenn das ärztliche Gutachten feststellt, daß das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur dann ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit gestattet werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (wie das Tragen von Brillen einer gewissen Stärke etc.), handelt es sich nicht um eine Auflage, sondern um eine Bedingung, deren Nichteinhaltung die Ungültigkeit der Lenkberechtigung zur Folge hätte. Eine Auflage ist eine zusätzliche Sicherheitsbestimmung (wie etwa die Auflage für leicht Fehlsichtige, eine Brille zu tragen) deren Nichteinhaltung nicht unbedingt unmittelbare negative Folgen für die Verkehrssicherheit haben muß und rechtlich gesehen die Gültigkeit der Lenkberechtigung nicht berührt, sondern allenfalls nur strafbar wäre. Des weiteren wurde der Passus "auf Grund der Erhebungen (§ 66)" gestrichen, da diese Erhebungen die Verkehrszuverlässigkeit betreffen; bei einem Mangel an Verkehrszuverlässigkeit kann keine Lenkberechtigung erteilt werden, also auch keine eingeschränkte oder befristete. Einzelheiten über die Bedingungen werden in § 8 geregelt.

Abs. 7 enthält die Verpflichtung der Behörde, sich zu vergewissern, daß der Antragsteller noch keine Lenkberechtigung besitzt, was sicherlich erst nach Errichtung des Zentralen

Führerscheinregisters vollständig möglich sein wird. Bei Antragstellern aus EWR-Staaten wird jedenfalls eine Nachfrage beim zentralen Führerscheinregister des Staates, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftstaat), oder allenfalls auch des Geburtsstaates des Antragstellers, notwendig sein, da EU-weit sichergestellt sein muß, daß eine Person immer nur 1 EU-Führerschein besitzt.

Zu § 6:

Abs. 1 legt die Altersgrenzen fest, ab denen eine Lenkberechtigung für die jeweiligen Klassen erteilt werden kann. Bei der Lenkberechtigung für die Klasse F wurde die Vorschrift, daß diese nur bei dringender wirtschaftlicher Notwendigkeit ab dem 16. Lebensjahr erteilt werden darf, gestrichen, da sich diese Vorschrift in der Praxis nicht bewährt hat.

Neu ist die Z 2: ab dem 17. Lebensjahr kann die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B erteilt werden.

Abs. 2, 3 und 5 fassen Bestimmungen der bisherigen §§ 108 Abs. 2, 122a und 70 Abs. 2a KFG zusammen.

In Abs. 4 wird festgelegt, daß sowohl Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung Schul-, Übungs- oder Ausbildungsfahrten durchführen, als auch Besitzer einer Lenkberechtigung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Lenken von Kraftfahrzeugen der 0,1 Promille-Grenze unterliegen. Diese Bestimmung gilt auch für Besitzer von Mopedausweisen.

Abs. 6 erlaubt Berufskraftfahrer-Lehrlingen, die praktischen Fahrprüfungen für die Klassen B und C bereits vier Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres abzulegen, da die bestandene Fahrprüfung Voraussetzung für die Lehrabschlußprüfung ist.

Zu § 7:

Die Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen des § 66 KFG mit folgenden Änderungen:

Der bisherige Abs. 1 wird in Abs. 1 und 2 aufgeteilt: Abs. 1 enthält nunmehr die Bestimmung, daß jemand so lange als verkehrszuverlässig zu gelten hat, solange er nicht gewisse, in Abs. 3 beispielsweise aufgezählte Verkehrsdelikte gesetzt hat; es ist zu prüfen, ob diese Verkehrszuverlässigkeit (weiter) besteht.

Abs. 2 hingegen stellt auf strafrechtliche Delikte ab, deren Begehung in Verbindung mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges die Verkehrsunzuverlässigkeit begründen; in diesem Fall hat die Behörde zu prüfen, ob die Verkehrszuverlässigkeit wieder (trotzdem) gegeben ist.

Abs. 3 gibt eine demonstrative Übersicht über jene Delikte, die gemäß Abs. 1 Z 1 als "die Verkehrssicherheit gefährdend" betrachtet werden müssen. Gemäß der herrschenden Judikatur ist es hierbei unerheblich, ob diese Tat im In- oder im Ausland gesetzt wurde. Auch im Ausland begangene Delikte sind für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit heranzuziehen.

Neu ist die Z 4: sie stellt klar, daß gemäß der herrschenden Judikatur auch Verstöße gegen kraftfahrrechtliche technische Vorschriften dann die Verkehrszuverlässigkeit bezweifeln lassen, wenn der technische Zustand des Fahrzeuges so mangelhaft ist (Profiltiefe der Reifen, unzulängliche Bremsen etc.), daß damit die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Allerdings müssen diese technische Mängel einem Lenker im Zuge der vorgeschriebenen Überprüfung vor Fahrtantritt auffallen können.

Abs. 4 (Delikte, die strafgerichtlich zu verfolgen sind) bezieht sich auf Abs. 2: hier geht es nicht um das Verhalten im Verkehr, sondern um die "erleichternden Umstände", die bei gewissen Straftaten durch die Möglichkeit, ein Fahrzeug lenken zu können, gegeben sind. Neu aufgenommen wurde der Straftatbestand der Schlepperei.

Abs. 5 übernimmt die geltenden Wertungsvorschriften, Abs. 6 verbietet die Berücksichtigung eines vorher gesetzten Delikts, wenn die Strafe bereits getilgt ist, es sei denn, es

handelt sich um die Frage, ob es sich um einen Wiederholungstäter handelt (Abs. 7); hierbei geht es vor allem darum, aus dem Führerscheinakt zu erkennen, ob es sich um eine die Verkehrssicherheit gefährdende Person handelt, etwa weil sie offensichtlich ein Alkoholproblem hat. Liegt die letzte Tat allerdings länger als 10 Jahre zurück, so kann angenommen werden, daß etwa in diesem Fall keine Alkoholabhängigkeit besteht.

Zu § 8:

In Abs. 1 wird im Gegensatz zum bisherigen § 67 Abs. 2 KFG die Beibringung des ärztlichen Gutachtens durch den Antragsteller normiert. Dies führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung, da die Behörden nicht mehr mit der Terminzuweisung und -evidenthaltung befaßt werden; für die Erstuntersuchung sollen private ärztliche Untersuchungsstellen geschaffen werden, sodaß Führerscheinwerber ihre Termine flexibel gestalten können. Außerdem wird nunmehr der Begriff der "gesundheitlichen Eignung" verwendet; dieser Begriff umfaßt sowohl die physische als auch die psychische Eignung und kann auch die psychologische Eignung einbeziehen, wenn es Hinweise auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gibt.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 69 Abs.1 KFG mit der Maßgabe, daß statt des Wortes "Auflagen" nunmehr das Wort "Bedingungen" tritt, bei deren Nichterfüllung die Lenkberechtigung ungültig wird.

Abs. 3 legt fest, welche Rechtsfolgen die Nichteinhaltung von Bedingungen hat. Damit wird etwa auch die Möglichkeit geschaffen, einer Person, die beispielsweise nach einer Drogenentziehungskur eine Lenkberechtigung beantragt, diese unter der Bedingung von ärztlichen Kontrollen in kurzen Zeiträumen (etwa alle drei Monate) zu erteilen, ohne daß bei Nichtbeibringung der Gutachten oder bei einem Rückfall zu befürchten ist, daß sie eine Gefahr im Straßenverkehr darstellt, da die Lenkberechtigung damit automatisch ungültig

würde.

Abs. 4 soll Härtefälle vermeiden: durch die EU-Vorschriften über die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern werden vermehrt regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen angeordnet werden, es wird also mehr befristete Lenkberechtigungen geben. Wenn nun ein Besitzer einer befristeten Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung stellt, soll die Lenkberechtigung innerstaatlich nicht sofort mit Zeitablauf erlöschen, sondern soll der Lenker das Recht haben, sein Kraftfahrzeug während drei Monaten weiter zu lenken; allerdings kann dieses nicht gegenüber ausländischen Behörden geltend gemacht werden.

Abs. 5 übernimmt die Verordnungsermächtigung des § 69 Abs. 3 KFG mit dem Zusatz, daß durch Verordnung auch die näheren Bestimmungen über die verkehrspsychologische Untersuchung festzusetzen sind. Hier wird vor allem die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung näher beschrieben werden, die allenfalls auch zu überprüfen sind. Des weiteren wird festgelegt werden, welche ärztlichen Vorschreibungen als Bedingungen in den Führerschein einzutragen sind. Schließlich wird die Verordnung auch die Kriterien enthalten, die eine ärztliche Untersuchungsstelle erfüllen muß, damit deren Gutachten jenen von Amtsärzten gleichgestellt werden kann.

Zu § 9:

Abs. 1 bis 4 übernehmen die Bestimmungen über die beschränkte Eignung der bisherigen §§ 67 Abs. 2 und 69 Abs. 2 KFG, wobei Beobachtungsfahrten auch für bedingt geeignete Bewerber durchgeführt werden können. Dies gilt auch dann, wenn der Arzt sich über die Eignung des Antragstellers nicht sicher ist (etwa bei Krankheitsfolgeerscheinungen, deren Auswirkungen auf die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit nicht verallgemeinert werden können).

Abs. 5 enthält die bisherige Bestimmung des § 69 Abs. 1 lit.

c KFG, daß bei einer beschränkten Eignung das Kraftfahrzeug, das die körperlichen Mängel des Lenkers ausgleicht, genau zu bezeichnen ist, mit dem Zusatz, daß das Gutachten gleich mehrere Kraftfahrzeuge bezeichnen kann und daß, wenn der Lenker ein anderes Kraftfahrzeug verwenden will als jenes, mit dem die Beobachtungsfahrt durchgeführt wurde, ein technischer Sachverständiger die Baugleichheit oder Identität der erforderlichen Umbauten bestätigen kann und die Eintragung im Führerschein daher entsprechend zu berichtigen ist. Dies dient dazu, einem Führerscheinkandidaten zu ermöglichen, die Fahrprüfung abzulegen, ohne bereits ein bestimmtes Kraftfahrzeug besitzen zu müssen; auch ein Neukauf oder Wechsel des Fahrzeuges wird so leichter möglich.

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 3 KFG.

Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 70 Abs. 2a KFG.

Abs. 4 entspricht dem geltenden § 67 Abs. 4a KFG mit der Maßgabe, daß von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung auch dann abzusehen ist, wenn der Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten nach dem Erlöschen der seinerzeitigen Lenkberechtigung gestellt wurde. Dies soll verhindern, daß Bewerber um eine neue Lenkberechtigung durch zeitliche Verzögerungen etwa auch seitens der Behörde deswegen eine neuerliche Fahrprüfung ablegen müssen.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über die Fahrprüfung entsprechen den Bestimmungen des bisherigen § 70 KFG.

Neu ist:

1. Abs. 2 Z 2 lit. b bis f (Wortlaut der Richtlinie Anhang II)
2. Abs. 4 Z 3 (Dauer der praktischen Prüfung entsprechend der Richtlinie)
3. Abs. 5 Z 1: bei der praktischen Prüfung hat der Prüfer

ein entsprechendes Protokoll zu führen, in dem sowohl die Prüfungsdauer als auch die einzelnen Prüfungsvorgaben zu vermerken sind; bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten der Durchschlag dieses Protokolls auszuhändigen; damit soll gewährleistet werden, daß dem Kandidaten bewußt gemacht wird, wo seine fahrerischen Mängel liegen, damit er sich entsprechend weiter ausbilden kann.

4. Abs. 6: Wegfall der längeren Reprobationsfrist für Kandidaten, die die praktische Prüfung ein weiteres Mal nicht bestanden haben.
5. Abs. 7 Z 2: der theoretische Teil der Fahrprüfung, der mittels Computer abgelegt werden wird, kann auch von der Behörde ausgelagert werden; hierfür sind gewisse Mindestanforderungen an eine Prüfungsstelle zu stellen.
6. Abs. 7 Z 4: durch Verordnung wird die theoretische Prüfung entsprechend dem Vorwissen auf Grund der bereits erlangten Lenkberechtigung für das Ergänzungsgutachten abgekürzt werden.

Zu § 12:

Aus systematischen Gründen wurden die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 des § 70 KFG über die Beschaffenheit der Prüfungsfahrzeuge (Abs. 4 und 5) in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt.

Die dort ebenfalls enthaltene Bestimmung, daß auch Fahrprüfungen für die Klasse A auf jedem geeigneten Fahrzeug dieser Klasse abgelegt werden kann, wurde aus Gründen der Systematik in den § 18 über die Lenkberechtigung der Klasse A übertragen.

In Abs. 4 wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um die weiteren von der EU-Richtlinie festgesetzten Bauartkriterien durch Verordnung umzusetzen.

Zu § 13:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 71 Abs. 1 KFG.

Darüber hinaus wird ausdrücklich festgestellt, daß bei nachträglich ausgesprochenen Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen der Führerschein der Behörde vorzulegen ist. Weitere Ergänzungen sind antragsbedürftig. Weggefallen hingegen ist die Bestimmung, daß die Behörde diese Ergänzungen nur vornehmen darf, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung noch vorliegen, vor allem weil aus Gründen der Vollständigkeit jetzt Änderungen von Namen oder Adresse den Behörden anzuzeigen sind (siehe § 14 Abs. 5) und dem Besitzer der Lenkberechtigung daraus kein Nachteil entstehen soll. Wenn die Behörde von sich aus Bedenken gegen das Vorliegen dieser Voraussetzungen entwickelt, hat sie ohnedies von Amts wegen das Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dies gilt auch für Anträge auf Ausstellung eines neuen Führerscheines (siehe § 15 Abs. 2).

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung der näheren Einzelheiten betreffend den Führerschein; dieser hat der EU-Richtlinie zu entsprechen.

Zu § 14:

Abs. 1 bis 3 enthalten einen Teil der Vorschriften des § 102 Abs. 5 KFG (die übrigen bleiben im KFG aufrecht, da sie nicht im Zusammenhang mit Führerscheinen stehen), wobei in Abs. 3 der Überbegriff des "Abhandenkommens" eines Führerscheines verwendet wird, der sowohl den Verlust als auch den Diebstahl (Urkundenunterdrückung) sowie andere denkmögliche Formen des Abhandenkommens umfaßt. Es wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen, daß im Ausland wegen eines Verkehrsdeliktes abgenommene Führerscheine unter diesen Begriff des Abhandenkommens fallen. Damit soll der herrschenden Praxis Rechnung getragen werden, daß die Verkehrszuverlässigkeit nicht an Österreichs Grenzen endet. Wenn daher die österreichische Behörde von einer ausländischen Behörde über den Grund der Führerscheinabnahme informiert wird, so ist wie bisher die Verkehrszuverlässigkeit des Führerscheinbesitzers

zu überprüfen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 71 Abs. 3 KFG.

Abs. 5 enthält die Verpflichtung des Führerscheinbesitzers, Namens- und Adressänderungen bei der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen, damit die Führerscheinregister immer aktualisiert werden können. Die Formulierung "bei der nunmehr örtlich zuständigen Behörde" soll ausdrücken, daß eine Adressenänderung nur dann anzuzeigen ist, wenn eine andere Behörde örtlich zuständig wird (was auch häufig mit einer Namensänderung - etwa durch Heirat oder Adoption - verbunden ist).

Abs. 6 bestimmt, daß Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines bei einer Übersiedlung nach Österreich eine Fotokopie ihres Führerscheines der Meldebehörde zu übermitteln haben, damit die Kraftfahrbehörde diesen Führerschein registrieren kann. Diese Bestimmung dient dazu, entsprechend der EU-Richtlinie, die innerstaatlichen Bestimmungen wie Probeführerschein, Mehrfachtäter-Punktsystem oder regelmäßige ärztliche Untersuchungen, vor allem bei C- und D-Führerscheinen, auch auf Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen anwenden zu können. Damit die Besitzer dieser Führerscheine über diese Bestimmungen zeitgerecht informiert werden, ist es notwendig, sie als Führerscheininhaber zu registrieren; der beste Zeitpunkt hierfür scheint die polizeiliche Anmeldung, bei der sie ohnehin mit der Behörde in Kontakt treten. Nicht-EWR-Bürger sind von dieser Verpflichtung befreit, da sie ohnehin gemäß § 23 nicht länger als ein halbes Jahr berechtigt sind, ein Kraftfahrzeug in Österreich auf Grund ihrer ausländischen Lenkberechtigung zu lenken.

Zu § 15:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 71 Abs. 4 KFG, mit der Änderung, daß für die Ausstellung des neuen Führerscheines die Wohnsitzbehörde nicht mehr das Einvernehmen mit der Ausstellungsbehörde herstellen muß, sondern daß es genügt,

bei der Ausstellungsbehörde die Daten des Führerscheinbesitzers zu ermitteln bzw. rückzufragen, ob etwas gegen die Ausstellung spricht. Dies entspricht auch der herrschenden Praxis.

Abs. 2 entspricht ebenfalls dem bisherigen § 71 Abs. 4 KFG, allerdings unter Wegfall der Vorschrift, daß der neue Führerschein nur dann zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung noch vorliegen (siehe Erläuterungen zu § 13 Abs. 2).

Abs. 3 entspricht Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie; EWR-Bürger können einen Umtausch in einen österreichischen Führerschein beantragen; dies wird voraussichtlich bei jenen EU-Führerscheinen der Fall sein, deren Gültigkeitsdauer generell beschränkt ist (z.B. Irland und Niederlande auf jeweils 10 Jahre). Vor Umtausch eines EU-Führerscheines eines anderen EWR-Staates in einen österreichischen muß die Behörde im Ausstellungsstaat und allenfalls in dem Staat, aus dem der Führerscheinbesitzer zugezogen ist, nachfragen, ob dieser noch gültig ist. Da alle EWR-Staaten bereits über ein zentrales Führerscheinregister verfügen oder in absehbarer Zeit verfügen werden, ist mit keinem erheblichen Ansteigen des zwischenstaatlichen behördlichen Schriftverkehrs zu rechnen, da der Umtausch von EWR-Führerscheinen eher die Ausnahme sein wird. Ist allerdings der ausländische EU-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt worden, so muß dieser gemäß der Richtlinie nicht anerkannt werden, sondern es erfolgt eine Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung gemäß den Anerkennungsvorschriften des § 23 Abs. 3.

Abs. 4 entspricht dem § 71 Abs. 4 KFG mit der Maßgabe, daß EU-Führerscheine der Ausstellungsbehörde zurückzustellen sind.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung, für die Umschreibung von "alten" Führerscheinen aus dem EWR in österreichische Führerscheine; in diesem Fall hat die Behörde zur Beurteilung des zu erteilenden Berechtigungsumfanges die

jeweiligen nationalen "Äquivalenzlisten" heranzuziehen; diese muß jeder Staat im Einvernehmen mit der Kommission vorlegen. Diese Äquivalenzlisten werden innerstaatlich durch Verordnung festgesetzt.

Zu § 16:

Abs. 1 legt fest, daß die Führerscheinregister bei den Ausstellungsbehörden automationsunterstützt zu führen sind, um eine Verwaltungsvereinfachung bei der Bearbeitung von Führerscheinanträgen und Nachfragen betreffend einen Führerscheinbesitzer zu erzielen. In Zukunft, wenn alle Register auf EDV umgestellt sind, sollen Führerscheinbesitzer beantragen können, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Lenkberechtigung von einer notwendigen ärztlichen Untersuchung zur Verlängerung verständigt zu werden. Dies kann aber nur von automationsunterstützten Registern aus erfolgen.

Abs. 2 legt fest, über welche Personen außerdem noch Aufzeichnungen zu führen sind:

1. ausländische Führerscheinbesitzer, deren Hauptwohnsitz nunmehr im örtlichen Wirkungsbereich der betreffenden Behörde liegt; hier ist außerdem die Ausstellungsbehörde des Führerscheines zu vermerken;
2. Personen, deren Führerschein von einer anderen als der Hauptwohnsitzbehörde ausgestellt wurde.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 64a Abs. 7 KFG.

Abs. 4 legt fest, wem und in welcher Form Auskünfte aus dem Führerscheinregister erteilt werden dürfen. Die dem Betroffenen gemäß § 11 Datenschutzgesetz zustehenden Auskunftsrechte bleiben davon unberührt.

Abs. 5 bestimmt, daß die Führerscheindaten elektronisch dem Zentralen Führerscheinregister zu übermitteln sind.

Abs. 6 legt fest, daß die Führerscheinakten spätestens 100 Jahre nach Erteilung der ersten Lenkberechtigung ausgeschieden werden. Bei Mitteilung vom Ableben des Führerscheinbesitzers hat die Behörde die Akten für allfällige zivilrecht-

liche Angelegenheiten noch ein Jahr aufzubewahren.

Zu § 17:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 78 Abs. 1 KFG mit dem Zusatz, daß auch hier das Register automationsunterstützt geführt werden muß und daß das Zentrale Führerscheinregister beim Bundesrechenamt im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst einzurichten ist.

Abs. 3 bestimmt, daß rechtskräftige Bestrafungen wegen eines Punktedelikts dem Zentralen Führerscheinregister zu melden sind; dieses hat die Punkteeintragung vorzunehmen und den Führerscheinbesitzer hievon zu verständigen. Diese Bestrafungen beziehen sich, so wie die nach Abs. 2 Z 6 zu meldenden, nur auf Verwaltungsdelikte, da mit dem Zentralen Führerscheinregister kein zweites Strafregister geschaffen werden soll. Bei Erreichen von 8 Punkten oder mehr hat das Zentrale Führerscheinregister die Wohnsitzbehörde zu verständigen, damit das weitere Verfahren auf Grund des Mehrfachtäter-Punktsystems eingeleitet werden kann.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 78 Abs. 2 KFG mit einer Ergänzung betreffend EDV-Übermittlung.

Abs. 5 enthält den Hinweis, daß die Auskunftserteilung entsprechend den Datenschutzbestimmungen auf die Fälle, die der Gesetzgeber für jede Auskunftserteilung aus den örtlichen Führerscheinregistern vorgesehen hat, beschränkt bleibt; darüber hinaus wird festgehalten, daß lediglich Betroffene Auskunft über ihren Punktestand erhalten sollen, da der Punktestand für jedes andere Verfahren außerhalb des Mehrfachtäter Punktsystems unerheblich ist. Die den Punkten zugrunde liegenden Delikte sind beispielsweise in einem Ermittlungsverfahren von Bedeutung, während der Punktestand selbst keine Aussagekraft hat (etwa bei Löschung durch freiwillige Nachschulung). Lediglich bei der Erteilung einer Lenkberechtigung nach diesem Bundesgesetz ist der Punktestand bekanntzugeben; diese Bestimmung soll verhindern, daß eine Lenkberechtigung einer Person erteilt wird, die bereits

8 oder mehr Punkte auf Grund des Lenkens eines Kraftfahrzeuges mit einem anderen Führerschein (etwa Heereslenkberechtigung oder auch Lenkberechtigung, auf die zwischenzeitlich verzichtet wurde) oder ohne Lenkberechtigung hat. Da solche Personen auch dem Punkteregime unterliegen, müssen die Punkte auf die neue Lenkberechtigung übertragen werden. Abs. 6 legt fest, wann die Aufzeichnungen im Zentralen Führerscheinregister gelöscht werden müssen: 10 Jahre nach der letzten Aufzeichnung dürfen zwar keine diesbezüglichen Auskünfte mehr erteilt werden (außer gemäß § 11 Datenschutzgesetz dem Betroffenen), jedoch erfolgt die Löschung erst nach weiteren zwei Jahren, um ein eventuell bereits anhängiges Verfahren auch noch miterfassen zu können. Ausnahmen bestehen lediglich für zwei Fälle, in denen nicht die absolute Zeit gerechnet wird: bei Entziehung auf Dauer der gesundheitlichen Nichteignung oder Abweisung eines Antrages auf Erteilung mangels gesundheitlicher Eignung bestehen die Aufzeichnungen solange weiter, bis durch ein neues ärztliches Gutachten die gesundheitliche Eignung bestätigt wird; bei anderen Entziehungen beginnt die zwölfjährige Lösungsfrist erst nach Ablauf der Entziehungsdauer, da ja während der Entziehung im Regelfall keine weiteren Eintragungen erfolgen sollten.

Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung über die technische und organisatorische Abwicklung der EDV-Verknüpfung, die erst nach Feststehen der benötigten Software determiniert werden kann.

Zu § 18:

Abs. 1 setzt den stufenweisen Zugang zur Lenkberechtigung A entsprechend den Vorschriften der Richtlinie fest: die Lenkberechtigung wird entweder 2 Jahre nach Erhalt der Lenkberechtigung der Vorstufe A (Kraftfahrzeuge gem. § 2 Z 15b KFG) auf A erweitert (ohne weitere Prüfung) oder kann ab einem Alter von 21 Jahren direkt erworben werden. Die automatische Erweiterung auf A kann jedoch nur erfolgen, wenn

der Lenker kein Delikt gemäß § 4 gesetzt hat, das zu einer Nachschulung führt. Wird die Probezeit verlängert, verlängert sich demnach auch die Einschränkung der Lenkberechtigung der Klasse A auf die Vorstufe A.

Der bisherige § 67 Abs. 5 KFG, in dem festgehalten wurde, daß bei einem Antrag auf gleichzeitige Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse A und einer anderen Klasse für die Klasse A nur ein Ergänzungsgutachten über die fachliche Befähigung für die Klasse A einzuholen ist, entfällt, da im Zuge der Computerprüfung die theoretische Fahrprüfung hierfür ohnedies individuell auf den Antrag abgestellt werden kann, während die Dauer der praktischen Prüfung jedenfalls für jede Klasse den EU-Vorschriften zu entsprechen hat.

Abs. 2 enthält Bestimmungen des bisherigen § 70 Abs. 5 KFG. Abs. 3 bestimmt, daß die Probezeit nach Erhalt der Lenkberechtigung A jedenfalls neu zu laufen beginnt, egal, ob der Führerscheinbesitzer vorher die Lenkberechtigung der Vorstufe A besaß oder nicht, da nicht nachgewiesen werden kann, ob die Lenkberechtigung der Vorstufe A wirklich benutzt wurde, und so die Bestimmungen über den Probeführerschein umgangen werden könnten; dazu kommt noch, daß gemäß der Richtlinie über die Vorstufe A nunmehr entgegen den derzeit geltenden Bestimmungen auch 20jährige ohne weitere Prüfung schwere Motorräder fahren dürfen, sodaß aus Gründen der Verkehrssicherheit die Bestimmungen über den Probeführerschein für A-Fahrer jedenfalls gelten müssen. Dies gilt allerdings nur für jene Personen, die die Lenkberechtigung A erwerben, ohne bereits eine Probezeit der Klasse B abgelegt zu haben.

Zu § 19:

Die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B, die von der Richtlinie den Mitgliedstaaten optional freigestellt wird, beruht auf den positiven Erfahrungen aus den Ländern, die dieses System bereits haben, und knüpft an den geltenden § 122b KFG an. Der Sinn ist, daß durch eine intensive Fahr-

ausbildung vor Erlangung der Lenkberechtigung sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der jugendliche Fahranfänger lernt, sich verantwortungsbewußt im Straßenverkehr zu bewegen und das Fahrzeug besser zu beherrschen. Erfahrungen zeigen, daß von den Jugendlichen, die derart ausgebildet wurden, lediglich 7 % in Unfälle verwickelt werden, während es nach der herkömmlichen Methode bis zu 30 % sind.

Abs. 2 bis 5 enthalten Bestimmungen der bisherigen §§ 122 und 122b KFG mit folgenden Ergänzungen:

1. Der Begleiter muß in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen; der Bewerber soll Vertrauen zum Begleiter haben und dieser soll positiven Einfluß auf ihn haben, da Jugendliche in diesem Alter erfahrungsgemäß meist sehr sensibel auf Erwachsene reagieren können. Deswegen wurde auch davon abgesehen, so wie in einigen anderen Ländern die Begleitung ausschließlich durch die Eltern durchführen zu lassen;
2. Das absolute Alkoholverbot gilt auch für den Begleiter, da diesem ja eine besondere Verantwortung einschließlich der Vorbildwirkung zukommt;
3. Ausbildungsfahrten unterliegen einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Abs. 6 legt fest, wann dem Begleiter eine Bewilligung zur Abhaltung von Ausbildungsfahrten zu entziehen ist. Auch hier steht die Vorbildfunktion im Vordergrund.

Abs. 7 legt den weiteren Verlauf für die Erlangung der vorgezogenen Lenkberechtigung der Klasse B fest: es ist ein Fahrtenprotokoll zu führen und nach jeweils 1000 gefahrenen Kilometern obliegt der begleitenden Fahrschule eine begleitende Schulung für den Bewerber und dessen Begleiter. Nach gefahrenen 3000 Kilometern erfolgt eine abschließende Perfektionsschulung und der Bewerber wird, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat, zur Fahrprüfung zugelassen.

Abs. 8 legt fest, daß mit der vorgezogenen Lenkberechtigung der Klasse B bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur in

Österreich und unter Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen Kraftfahrzeuge der Klasse B gelenkt werden dürfen. Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten darüber hinaus bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Abs. 9 enthält die Verordnungsermächtigung für die Antragstellung, die Kennzeichnung der Fahrzeuge, das Fahrtenprotokoll sowie die Schulungen, die im Verlauf der Ausbildung zu besuchen sind, und die Zusatzausbildung der Fahrlehrer, die derartige Schulungen durchführen wollen.

Zu § 20:

Abs. 1 legt fest, daß entsprechend der Richtlinie Lenkberechtigungen der Klassen C oder C1 nur an Besitzer einer Lenkberechtigung der Klasse B erteilt werden dürfen. Es muß also zumindest die komplette Fahrprüfung (Theorie und Praxis) für die Klasse B bestanden worden sein, bevor die praktische Fahrprüfung für die Klasse C abgelegt werden darf.

Abs. 2 knüpft an die Vorschriften der EU betreffend die Ausbildung der Berufskraftfahrer an: die EU hat bereits in der Verordnung Nr. 3820/85/EWG über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgelegt, daß Personen vor dem 21. Lebensjahr Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässige Gesamtmasse nur lenken dürfen, wenn sie eine über die normale Fahrschulung hinausgehende Berufsausbildung nachweisen.

Diese zusätzliche Ausbildung wird in Österreich derzeit im Lehrberuf Berufskraftfahrer - Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. Dezember 1995 über die Berufsausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl Nr. 902/1995 - geboten.

Wenn jemand die Fahrprüfung der Klasse C vor dem 21. Lebensjahr ablegt, kann ihm demnach bis zum Erreichen dieses Alters nur eine auf C1 eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen und Heereskraftfahrzeu-

gen.

Personen, die nur die C1 Prüfung ablegen, müssen eine Ergänzungsprüfung für die Erweiterung auf die Klasse C ablegen. Abs. 3 befristet auch den Führerschein der Klasse C auf 5 Jahre, da die EU-Richtlinie die gleichen gesundheitlichen Anforderungen an LKW-Fahrer wie an Bus-Fahrer stellt. Ab dem 60. Lebensjahr muß die gesundheitliche Eignung alle 2 Jahre neuerlich überprüft werden. Wird die ärztliche Untersuchung versäumt, so gilt die Lenkberechtigung zumindest als Lenkberechtigung für die Klasse C1 weiter, für die keine Kontrolluntersuchungen vorgesehen sind. Ergibt die ärztliche Untersuchung allerdings eine Nichteignung, so ist auch die Lenkberechtigung für die Klasse C1 zu entziehen, da die EU die gleichen gesundheitlichen Anforderungen an C1- wie an C-Lenker stellt.

Die übrigen Bestimmungen über die Verlängerung der Lenkberechtigung der Klasse C sind denen für die Verlängerung der D-Lenkberechtigungen im KFG angeglichen (Befreiung von Stempelgebühren), wobei die Frist für das Absehen von einer neuerlichen Fahrprüfung von 12 auf 18 Monate verlängert wurde.

Abs. 4 legt fest, daß in Österreich wohnhafte Besitzer von EU-Führerscheinen nur dann LKWs über 7,5 t lenken dürfen, wenn sie ihren Führerschein registrieren haben lassen; dies dient dazu, die 5-Jahres-Abstände für die Verlängerung kontrollieren zu können, da die Abstände zur regelmäßigen Überprüfung in den einzelnen Mitgliedsländern variieren (zwischen 3 und 6 Jahren). Die Gültigkeit der Lenkberechtigung wird aber während einer Höchstdauer von 5 Jahren nicht berührt. Die Gültigkeit endet entweder mit Ablauf der Gültigkeit, die vom Ausstellungsstaat auf dem Führerschein vermerkt ist, oder spätestens 5 Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.

Zu § 21:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 68 KFG mit den

durch die Richtlinie bedingten Änderungen: Herabsetzung des Mindestalters auf 21 Jahre, keine vorherige Fahrpraxis auf Fahrzeugen der Gruppe C erforderlich, und Entfall der Gruppe DL. Allerdings gilt auch hier die Verordnung 3820/85/EWG, das heißt, daß ein 21-jähriger Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse D nur dann im gewerblichen Personenverkehr eingesetzt werden darf, wenn er entweder die Ausbildung zum Berufskraftfahrer abgeschlossen hat oder 1 Jahr lang im Ortslinienverkehr eingesetzt war (was der österreichischen ehemaligen Gruppe DL entsprechen würde) oder 1 Jahr lang nach Erteilung der Lenkberechtigung D zumindest C1-Fahrzeuge gelenkt hat.

Die Fristen und das Verfahren für die ärztlichen Kontrolluntersuchungen wurden analog zu denen für die Lenkberechtigung für die Klasse C gestaltet (siehe Erläuterungen zu § 20 Abs. 3).

Abs. 3 verbietet die Inbetriebnahme oder das Lenken eines Omnibusses mit mehr als 0,1 Promille.

Abs. 4 verlangt gleichfalls eine Registrierung des Führerscheines von EWR-Angehörigen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Omnibusse lenken wollen (siehe Erläuterungen zu § 20 Abs. 4).

Zu § 22:

Entspricht dem geltenden § 77 KFG mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Lenkberechtigung gemäß diesem Bundesgesetz zu erfolgen hat (Abs. 3); damit Heereslenkberechtigungen in EU-Führerscheine umgeschrieben werden können, müssen sie in allen Belangen der Richtlinie entsprechen.

Abs. 7 entspricht dem geltenden § 64 Abs. 7 KFG mit dem Zusatz, daß nach Erteilung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz für diese Personen die zweijährige Probezeit beginnt.

Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend die Fahrausbildung und -prüfung sowie den Berechtigungsumfang der

Heereslenkberechtigungen; durch die Bauart der Heeresfahrzeuge ist ein geringfügiges Abweichen von den von der EU normierten Massen und Maßen notwendig, wobei jedoch bei Umschreibung der Heereslenkberechtigung in eine zivile Lenkberechtigung derartige Überschreitungen des Berechtigungsumfanges nicht übertragen werden können. Diese Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu erlassen.

Zu § 23:

Abs. 1 regelt die Zulässigkeit des Lenkens eines Kraftfahrzeuges mit einem Nicht-EU-Führerschein durch Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich. Gemäß dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr ist kein Staat verpflichtet, eine ausländische Lenkberechtigung anzuerkennen, wenn deren Besitzer seinen Hauptwohnsitz in sein Hoheitsgebiet verlegt. Daher wurde die Frist für das zulässige Lenken mit einer nicht im EWR erworbenen Lenkberechtigung von einem Jahr auf 6 Monate verkürzt, da ja auch Nicht-EWR-Angehörige, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegen, unter die österreichischen Bestimmungen bezüglich Probeführerschein, Befristung und Mehrfachtäter-Punktsystem fallen sollen. Im Gegensatz zu EU-Führerscheinbesitzern müssen diese aber ihren Führerschein umschreiben lassen und daher ist ihnen und den Behörden eine entsprechende Frist einzuräumen; die Information über diese Rechtslage sollten sie anlässlich ihrer polizeilichen Anmeldung erhalten. Außerdem ist es gerade bei Besitzern von Führerscheinen aus Ländern, in denen die Fahrprüfung nicht dem europäischen Standard entspricht, aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig, die weitere Verwendung solcher Führerscheine auf ein halbes Jahr zu beschränken. Für Personen, die nachweislich nicht länger als 1 Jahr in Österreich bleiben wollen (Dienstvertrag oder Ausbildungsbestätigung), kann jedoch diese Frist um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden, um Härtefälle zu vermeiden. Allerdings ist diese Bewilligung zu widerrufen, wenn

der Führerscheinbesitzer als Lenker eines Kraftfahrzeuges ein Delikt setzt, das zur Entziehung führen würde.

Abs. 2 stellt Diplomaten frei, von ihrer ausländischen Lenkberechtigung für die Dauer ihrer Akkreditierung in Österreich Gebrauch zu machen; eine Umschreibung in einen EU-Führerschein ist nicht zielführend, da dieser Führerschein auf Grund des Art. 8 Abs. 6 der Führerscheinrichtlinie von den anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden muß.

Abs. 3 legt die Bedingungen für die Umschreibung von Nicht-EWR-Führerscheinen fest; zum Unterschied vom derzeit geltenden § 64 Abs. 6 KFG gilt hier nicht mehr die Reziprozität: das heißt, wenn der Heimatstaat des Führerscheininhabers die österreichischen Führerscheine umschreibt, wird das nicht von Österreich generell gleichartig gehandhabt, sondern die Umschreibung hängt davon ab, wie in dem betreffenden Staat die Fahrprüfung abgehalten wird; sollte die Fahrprüfung wesentlich vom EU-Standard abweichen, ist eine praktische Fahrprüfung anzuordnen. Durch Verordnung werden jene Staaten festgelegt, deren Fahrprüfung dem österreichischen Niveau entsprechen.

Neu ist auch die Z 1 des Abs. 3; diese soll den sogenannten "Führerscheintourismus" vermeiden helfen. Bisher konnten nur Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich aufgegeben hatten, im Ausland eine Lenkberechtigung erwerben, die in Österreich umgeschrieben werden konnte; andererseits konnten jene Österreicher, die sich zwar längere Zeit im Ausland aufhielten und dort die Lenkberechtigung erworben haben, diesen in Österreich nicht umschreiben, weil sie ihren Hauptwohnsitz in Österreich aufrecht erhalten haben. Schließlich wurden aber auch jene Lenkberechtigungen umgeschrieben, die ein Ausländer in einem anderen als seinen Heimatstaat erworben hatte (was häufig geschah, wenn jemandem seine Lenkberechtigung in seinem Heimatstaat entzogen wurde). Es sind also für die Umschreibung von ausländischen Lenkberechtigungen jene Kriterien anzulegen, die allgemein für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten, nämlich

tatsächlicher Aufenthalt in dem Staat, der die Lenkberechtigung erteilt hat. Dies bedeutet zugleich eine Verbesserung für jene Österreicher, die etwa aus Studiengründen im Ausland waren und dort ihre Lenkberechtigung erworben haben. Ebenfalls neu ist die Z 3: ein Antrag auf Umschreibung einer Lenkberechtigung ist nur innerhalb von 2 Jahren nach Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich zulässig. Die Gültigkeit der Lenkberechtigung in Österreich besteht nur mehr 6 Monate; nach 18 weiteren Monaten wäre die Lenkberechtigung erloschen; demnach darf nach Ablauf von insgesamt 24 Monaten nur mehr eine neue österreichische Lenkberechtigung erteilt werden.

Abs. 4 legt entsprechend Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie fest, daß bei einer Umschreibung eines Nicht-EWR-Führerscheines die Daten der ursprünglichen Lenkberechtigung im Führerschein einzutragen sind; diese Bestimmung wird deswegen aufgenommen, weil die Richtlinie erlaubt, daß andere Mitgliedstaaten bei einem Wohnortwechsel eines derartigen Führerscheinbesitzers einen solcherart umgeschriebenen österreichischen Führerschein nicht anerkennen müssen. Außerdem muß der bisherige Führerschein bei der Behörde abgeliefert werden.

Die derzeit eingeräumte Möglichkeit für grenzüberschreitende Pendler, auf Grund einer Doppelwohnsitzbestätigung für längere Zeit von ihrer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, wird gestrichen, da diese Doppelwohnsitzbestätigung immer öfter mißbräuchlich verwendet wurde und eigentlich eine sachlich ungerechtfertigte Besserstellung von Personen war, die damit Rechtsfolgen wie Entziehung ausweichen konnten. Derartige Doppelwohnsitzbestätigungen sind im gesamten EWR unbekannt und auch nicht mehr nötig. Auch nach den österreichischen Meldebestimmungen kann eine Person immer nur einen Hauptwohnsitz haben, so daß sich die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung erübrigt.

Abs. 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 84 Abs. 1 und 2 KFG.

Zu § 24:

Abs. 1 entspricht geltendem Recht.

Abs. 2 legt fest, daß es eine Entziehung oder Einschränkung auch nur für einzelne Klassen geben kann, aber nur dann, wenn das gesetzte Delikt nur in Verbindung mit dem Lenken dieser Klasse gesetzt werden kann (z.B. eine Alkoholisierung zwischen 0,1 und 0,8 Promille bei Buslenkern). Eine Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse B muß jedoch zwangsläufig eine Entziehung der Lenkberechtigung der Klassen C (C1) und D nach sich ziehen, da der Besitz dieser Lenkberechtigungen gemäß der Richtlinie an den Besitz der Lenkberechtigung der Klasse B gebunden ist. Wird die Lenkberechtigung nur für eine Klasse entzogen und bleibt eine Lenkberechtigung für zumindest eine Klasse oder Unterklasse aufrecht, so wird der Entzug nur in den Führerschein eingetragen.

Abs. 3 und 4 entsprechen geltendem Recht.

Zu § 25:

Im Abs. 1 wird festgelegt, daß die Entziehungsdauer auf Grund des Ermittlungsverfahrens im Bescheid auszusprechen ist.

Abs. 2 legt fest, daß die Dauer der Entziehung vom ärztlichen Gutachten abhängig gemacht werden muß, wenn es sich um eine Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung handelt. Hierbei wird die Dauer der Entziehung auf die Dauer der Nichteignung festgesetzt und kann nur durch Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, daß die gesundheitliche Eignung wieder besteht, beendet werden.

Abs. 3, 5 und 6 entsprechen geltendem Recht mit der Maßgabe, daß die Entziehung so lange dauern muß, bis die durch Bescheid geforderten Verpflichtungen vom Führerscheinbesitzer erfüllt werden.

Abs. 4 legt das Absorptionsprinzip auch für Entziehung fest. Die längere Entziehungsdauer absorbiert die kürzere Entziehungsdauer dann, wenn das Einzeldelikt zugleich die Punkte-

anzahl des Lenkers auf 12 oder mehr steigen läßt; in diesem Fall gilt jedenfalls auch die Bestimmung, daß die wiedererteilte Lenkberechtigung oder Wiederausfolgung des Führerscheines einen Punktestand von Null aufweist, während bei der Entziehung aus anderen Gründen die Punkteanzahl aufrecht bleibt, unabhängig davon, welche Entziehungsdauer die längere war.

Zu § 26:

Für gewisse Delikte sieht das geltende Recht vor, daß eine kürzere Entziehungsdauer als die normalerweise vorgesehenen drei Monate zu verhängen ist; diese Fälle sind hier in Abs. 1 bis 3 aufgelistet.

Abs. 1 legt fest, daß es eine Person, die mehr als 1,2 Promille (0,6 mg/l Atemluftalkohol) aufweist, nicht mehr unter die kürzere Entziehungsdauer fällt, da dieser Wert einem Alkoholkonsum entspricht, bei dem davon ausgegangen werden muß, daß der Betreffende sich seines Vergehens bewußt war; in Anbetracht der Schwere eines solchen Delikts soll die Entziehungsdauer mindestens 3 Monate betragen und die Entziehungsdauer vom Alkoholisierungsgrad des Lenkers abhängig gemacht werden. Die Verweigerung der Alkoholuntersuchung muß dieselbe Rechtsfolge nach sich ziehen, da sonst bei einer Verweigerung eine Besserstellung eintreten würde.

Abs. 3 bezieht sich auf Bus-Lenker, die wiederholt gegen die 0,1 Promille-Grenze verstoßen; auf Grund ihrer besonderen Verantwortung ist hier eine Entziehung anzuordnen, auch wenn die 0,8-Promille-Grenze nicht erreicht wird.

Abs. 4 statuiert darüber hinaus, daß bei der kürzeren Entziehungsdauer wegen der in Abs. 2 und 3 genannten Delikte keine begleitenden Maßnahmen anzuordnen sind, da diese Entziehungen ausreichend spezialpräventive Wirkung zeigen, um Lenker, die gedankenlos ein solches Delikt setzen, von weiteren Delikten abzuhalten. Erst bei Wiederholungstätern scheint eine psychologische Betreuung angebracht.

Zu § 27:

Beim Mehrfachtäter-Punktsystem handelt es sich immer um eine Zusatzmaßnahme, die von der Rechtskraft einer Bestrafung abhängt und von Amts wegen getroffen werden muß: sowohl die Eintragung als auch die Verständigung hierüber ist vom Zentralen Führerscheinregister nach Einlangen der Verständigung über die Rechtskraft durchzuführen (Abs. 1). Die Punktevergabe erfolgt automatisch nach Rechtskraft des Bescheides, gilt jedoch mit dem Tag der Deliktsetzung; alle zu diesem Datum bestehenden Punkte werden gezählt und die entsprechenden Rechtsfolgen daran geknüpft. Die Berechnung zum Deliktszeitpunkt soll verhindern, daß Strafverfahren in die Länge gezogen werden, um einen Zeitraum der Nichteintragung und damit Punktverlust zu bewirken, obwohl kein Wohlverhalten vorlag. Wenn auf Grund der erreichten Punkteanzahl das Verfahren weiter läuft, d.h. durch Bescheid die entsprechenden Anordnungen getroffen werden, kann der Betroffene eine unrichtige Punkterechnung geltend machen. Ein eigenes Rechtsmittelverfahren gegen Punkteeintragungen, die für sich von keinerlei rechtlicher Bedeutung sind, könnte zu einer verwaltungsbehördlichen Überlastung führen. Alle Rechtsmittel sind ja vor der Bestrafung wegen des Punktedelikts zulässig, und ebenso wieder, wenn der Bescheid mit der Anordnung der verkehrspsychologischen Untersuchung oder betreffend die Entziehung eintrifft; hier kann dann etwa eine allenfalls nicht erfolgte Löschung von Punkten geltend gemacht werden.

Erreicht ein Lenker 8 Punkte (z.B. zwei Eintragungen wegen schwerer Delikte innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten), so ist von der Behörde ein verkehrspsychologisches Gutachten einzuholen. Ergibt dieses einen Mangel an geistiger Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, so ist das Entziehungsverfahren einzuleiten; ist hingegen die geistige Eignung, d.h. die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, zwar nicht vorhanden, der Betreffende aber als "schulbar" eingestuft, so hat der Lenker eine verkehrspsychologische Nachschulung in Form

eines Einstellungs- und Verhaltenstrainings einschließlich einer Trainingsfahrt zu besuchen und eine Fahrprobe abzulegen; hierbei geht es darum, zu erfahren, wieso der Lenker eine verkehrsgefährdende Fahrweise annimmt, und ihn zu einem Umdenken zu bewegen (Abs. 2). Wurde hingegen die Punkteanzahl von 8 Punkten durch einen Probeführerscheinbesitzer erreicht und hat dieser auf Grund dieses Deliktes bereits eine Nachschulung besucht, so gilt diese Nachschulung als Einstellungs- und Verhaltenstraining im Sinne des Punkteregimes.

Erreicht der Lenker eine Punkteanzahl von 12 Punkten, so ist ihm die Lenkberechtigung auf zehn Monate zu entziehen; eine Wiederausfolgung des Führerscheines ist nur nach entsprechender Nachschulung zulässig (Abs. 3); sollte der betroffene Lenker jedoch auf Grund des Verfahrens nach Erreichen von 8 Punkten gemäß Abs. 2 innerhalb der letzten 12 Monate vor der Entziehung (also innerhalb der letzten 22 Monate) das verkehrspsychologische Gutachten erbracht und die Nachschulung besucht haben, so ist ihm der Führerschein formlos wieder auszuhändigen. Die Bestimmung trifft also nur jene, denen auf Grund eines besonders schweren Delikts (Alkohol oder strafrechtliche Folgen) mehr als 4 Punkte eingetragen wurden und die so die "8-Punkte-Hürde" übersprungen haben; hier gilt dann die allgemeine Bestimmung, daß die Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung zu einer längeren Entziehungsdauer führt. Im Regelfall wird jedoch der Führerschein ohne weitere Voraussetzungen wiedererlangt werden können. Die Nachschulung soll wenn möglich innerhalb der letzten drei Monate vor der Wiederausfolgung stattfinden, damit der Bezug zum Autofahren wieder hergestellt wird. Abs. 4 enthält eine Bestimmung, die Härtefälle vermeiden soll: keinem Lenker soll wegen eines 1-Punkte-Delikts sofort der Führerschein entzogen werden. Allerdings gilt diese Milderung der Vorschriften nur beim ersten Mal; wenn der betreffende Lenker sein Fahrverhalten nicht verbessert, so ist ihm dann der Führerschein jedenfalls wegen des aus-

schlaggebenden letzten Delikts zu entziehen, auch wenn es sich nur um ein 1-Punkte-Delikt handelt.

Nach einer Entziehung auf Grund der erreichten Punkteanzahl werden alle Punkte gelöscht; der Lenker beginnt also nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung oder Wiederausfogung des Führerscheines wieder bei Null Punkten (Abs. 5). Bei einer Entziehung aus anderen Gründen (z.B. wegen eines Einzeldelikts wie Alkoholisierung beim Lenken), die ebenfalls eine Punkteeintragung bewirkt, bleibt die Punktzahl bestehen. Sollte allerdings die Entziehung wegen des Delikts und diejenige wegen der Punkteanzahl zeitlich zusammenfallen, so ist die jeweils höhere Entziehungsdauer auszusprechen (Absorptionsprinzip - siehe auch die Erläuterungen zu § 25 Abs. 4). Eine Ausnahme ist die Entziehung bei einer Punkteanzahl von 8 Punkten wegen Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung; in diesem Fall ist zwar die Anordnung der Nachschulung auf Grund der Punkteanzahl erfolgt, nicht jedoch die Entziehung; nach Beibringung der erforderlichen Gutachten oder Kursbestätigungen wird zwar der Führerschein wieder ausgefolgt, die Punkteanzahl bleibt jedoch bestehen. Alle Kraftfahrzeuglenker, die in Österreich ein Kraftfahrzeug lenken, unterliegen dem Mehrfachtäter-Punktsystem (Abs. 6 und 7).

Beim Umtausch in einen neuen Führerschein oder bei Erteilung einer Lenkberechtigung wird die aktuelle Punkteanzahl mitübernommen. Dies gilt auch für Personen, deren Lenkberechtigung durch Zeitablauf erloschen ist oder die darauf verzichtet haben, weil sie in der Zeit, in der sie kein Kraftfahrzeug gelenkt haben, kein punktelöschendes Wohlverhalten im Straßenverkehr beweisen konnten. Damit soll auch vermieden werden, daß jemand auf seine Lenkberechtigung verzichtet, um später um eine neue, "punktelose" Lenkberechtigung anzusuchen (Abs. 7).

Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung betreffend die näheren Bestimmungen über das Verfahren im Mehrfachtäter-Punktsystem sowie über die verschiedenen Möglichkeiten,

Einstellungs- und Verhaltenstraining zu betreiben, wobei ein Unterschied gemacht wird, ob es sich um eine freiwillige oder um eine behördlich angeordnete Teilnahme handelt. Bei der freiwilligen Teilnahme werden verschiedene Angebote erstellt werden, die zwar deliktspezifisch aufgebaut sein sollen, aber nur teilweise von Psychologen begleitet werden; ebenso könnten spezielle, auf das Delikt abgestellte Schulungsfahrten, Gruppendiskussionen und ähnliches im Angebot enthalten sein. Auch die Trainingsfahrten sollen von mehreren Teilnehmern zugleich unter fachlicher und/oder psychologischer Supervision und anschließender Fahranalyse stattfinden. Bei der behördlich angeordneten Nachschulung hingegen wird der Ablauf ähnlich der Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer aufgebaut sein; die diagnostische Fahrprobe wird zu Beginn der Nachschulung stattfinden, um die weitere Vorgangsweise gegenüber dem Lenker festzulegen. Ebenfalls durch Verordnung festgelegt werden Höchstkosten für derartige Kurse, damit keine Ungerechtigkeiten aus geographischen Gründen entstehen können.

Zu § 28:

Hier werden jene Delikte aufgezählt, für deren Begehung Punkte vergeben werden; die zu vergebende Punkteanzahl beträgt 1, 2 oder 4. Für Delikte, die in Zusammenhang mit einem Alkoholdelikt gesetzt wurden, werden jedoch immer 6 Punkte vergeben, während sonst bei Tateinheit nur das höher bewertete Delikt mit Punkten belegt wird (Abs. 4). Es kann also auf Grund einer einzigen Tat nie ein Punktestand erreicht werden, der zu weiteren Konsequenzen (verkehrspsychologische Untersuchung, Nachschulung, Entzug) für den Lenker führt.

Besondere Punktevergaberegeln gelten für Kraftfahrzeuglenker mit erhöhter Lenkverantwortung, also für jene Lenker, bei denen im Falle eines Unfalls besonders schwerwiegende Folgen zu befürchten sind, wie etwa Lenker, die Fahrgäste oder gefährliche Güter befördern.

Zu § 29:

In Abs. 1 bis 3 wird festgelegt, wie ein Lenker sein Punktekonto wieder auf Null herabsetzen kann:

Erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab der letzten Eintragung keine weitere Punkteeintragung, werden zwei Punkte gelöscht; in zwei weiteren Perioden von jeweils 12 Monaten ohne Eintragung werden wieder jeweils 2 Punkte gelöscht. Sollten noch Punkte verbleiben, werden in der letzten Periode von 12 Monaten die restlichen Punkte gelöscht (höchstens 5, da sonst ja bereits 12 Punkte erreicht worden wären - es kann also das "Wohlverhalten" höchstens von einer Ausgangsbasis von 11 Punkten beginnen). Spätestens nach vier Jahren verkehrsunauffälligem Verhalten beträgt demnach der Punktestand wiederum Null.

Bei Lenkern von Lastkraftwagen und Omnibussen werden hingegen jeweils 4 Punkte gelöscht. Mit dieser Bestimmung wird berücksichtigt, daß zusätzlich zu der Tatsache, daß diese Lenker im Regelfall überdurchschnittlich viele Kilometer fahren, es für sie auch Zusatzpunkte gibt, die ein PKW-Lenker nicht erhalten kann.

Weiters kann ein Lenker durch freiwillige Teilnahme an Einstellungs- und Verhaltenstrainingskursen 2 bis 3 Punkte löschen lassen.

In Abs. 4 wird ausgeschlossen, daß ein Lenker weniger als Null Punkte erreicht (kein "Punkteguthaben"), oder daß ein Lenker von der Möglichkeit, Trainingskurse zu besuchen, übermäßig Gebrauch macht, um so einer drohenden Entziehung zu entgehen, ohne daß er sein Verkehrsverhalten ändert. Demnach führt ein derartiges freiwilliges Einstellungs- und Verhaltenstraining nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren zur Löschung von Punkten. Der Zeitraum von vier Jahren entspricht also dem Zeitraum, in dem durch Wohlverhalten auch sämtliche Punkte gelöscht werden können.

Zu § 30:

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für das Erlöschen einer Lenkberechtigung aufgezählt, wobei nunmehr klargestellt wird, daß die Lenkberechtigung auch durch Verzicht erlöschen kann.

Abs. 2 enthält eine Verpflichtung der Personenstandsbehörden, Todesfälle den Führerscheinbehörden zu melden, damit die Aktualisierung der Führerscheinregister stattfindet; bisher werden unnötig viele Führerscheinakten weiter aufbewahrt, weil die Behörden vom Ableben der Führerscheinbesitzer nicht verständigt werden.

Zu § 31:

Abs. 1 normiert, daß bei einer nicht länger als 18 Monate dauernden Entziehung der Führerschein auf Antrag wieder ausgefolgt werden kann, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr gegeben sind.

In Abs. 2 wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, die Wiederausfolgung des Führerscheines von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig zu machen. Es kann also die Entziehung je nach Schwere des Falles bzw. abhängig vom Entziehungsgrund so wie bisher eine vorübergehende sein (Wiedererlangung des Führerscheines auf Antrag), oder es können Nachweise bis hin zur Ablegung einer neuerlichen Fahrprüfung verlangt werden.

Bei einer Entziehungsdauer über 18 Monate ist aber immer das volle Verfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung einzuhalten.

Zu § 32:

Abs. 1 bis 4 entsprechen geltendem Recht.

Zu § 33:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 86 Abs. 1 a und 2 KFG.

Abs. 2 bezieht sich auf internationale Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Fahrverboten.

Abs. 3 legt fest, daß gemäß der Richtlinie vor einer Entzie-

hung ein Führerschein aus einem anderen Mitgliedstaat umgetauscht werden muß. Dies gilt jedoch nur für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Es ist daher vom Führerscheinbesitzer die "Wiederausfolgung" eines österreichischen Führerscheines zu beantragen.

Zu § 34:

Entspricht dem bisherigen § 68a KFG mit redaktionellen Änderungen und der Streichung der Vorschrift, daß ermächtigte Vereine bei der Behörde Anfragen über das Vorliegen von Entziehungstatbeständen zu stellen haben, da derartige Auskünfte aus Datenschutzgründen aus dem automationsunterstützten Zentralen Führerscheinregister solchen Institutionen nicht zu erteilen sind.

Außerdem wird festgelegt, daß auch Mopedfahrer unter 18 Jahren beim Lenken ihrer Mopeds der 0,1 Promille-Grenze unterliegen.

Zu § 35:

Entspricht dem bisherigen § 75a KFG mit der Maßgabe, daß das Lenken von Invalidenkraftfahrzeugen mitberücksichtigt wird.

Zu § 36:

Die Abs. 1, 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 81 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 KFG.

In Abs. 2 wird entsprechend den internationalen Vereinbarungen klargestellt, daß der internationale Führerschein keinesfalls ohne gleichzeitiges Mitführen des nationalen Führerscheines verwendet werden darf.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 84 Abs. 4 KFG mit der Maßgabe, daß zusätzlich zu dem in Österreich ausgestellten Internationalen Führerschein eine Verlustbestätigung (über den ausländischen Führerschein) mitzuführen ist.

Zu § 37:

Abs. 1 und 3 entsprechen den Bestimmungen des bisherigen §

126 KFG mit der Maßgabe, daß kein Unterschied mehr zwischen technischen und rechtskundigen Sachverständigen gemacht wird.

Neu ist die Beiziehung von sachverständigen Ärzten; auf Grund der strengen EU-Vorschriften betreffend die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern wird es vermehrt zu ärztlichen Kontrolluntersuchungen kommen; deshalb soll die Untersuchung von Erstbewerbern um eine Lenkberechtigung großteils von den Amtsärzten zu praktischen Ärzten verlagert werden.

Abs. 3 normiert, daß Fahrprüfer in eine Fahrprüferliste eingetragen werden müssen; die Eintragung erfolgt, wenn ein Fahrprüfer die Voraussetzungen erfüllt, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Verwendung.

Die näheren Einzelheiten über die Ausbildung und berufliche Erfahrung der Sachverständigen werden durch Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegt, da auch auf Gleichwertigkeitsgebote innerhalb der EU Bedacht genommen werden muß.

Zu § 38:

Die Behörden und Verfahrensbestimmungen entsprechen im großen und ganzen jenen des § 123 Abs. 1, 2 und 2a KFG. Zusätzlich soll in Abs. 3 Z 1 durch den Verweis auf § 97 Abs. 5 StVO 1960 sichergestellt werden, daß alle in Abs. 3 genannten Organe das Recht haben, durch deutliche Zeichen Kraftfahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern, um in Vollziehung dieses Bundesgesetzes die erforderlichen Kontrollen durchführen zu können.

Zu § 39:

In Abs. 1 werden jene Ermächtigungen aufgezählt, für deren Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist.

Abs. 2 regelt die Ermächtigung durch den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst; Z 3 entspricht dem bisherigen § 81 Abs. 5 KFG.

In Abs. 3 werden die Bedingungen aufgezählt, die alle Ein-

richtungen erfüllen müssen, um gemäß Abs. 1 oder 2 ermächtigt zu werden.

Abs. 4 regelt den Widerruf einer erteilten Ermächtigung.

Zu § 40:

Die Strafbestimmungen entsprechen den im KFG enthaltenen mit der Maßgabe, daß die Mindeststrafe in jedem Fall S 500 beträgt.

Neu sind Mindeststrafen für jene Delikte, bei denen angenommen werden kann, daß sie die Verkehrssicherheit besonders gefährden.

Für leichtere Delikte, wie etwa das Nichtmitführen des gültigen Führerscheines, das Lenken eines Lastkraftwagens über 7,5 t oder eines Omnibusses durch einen in Österreich wohnhaften EU-Bürger ohne einen in Österreich registrierten EU-Führerschein oder das Nichttragen einer Brille für leicht fehlsichtige, ist die Einhebung einer Organstrafverfügung bis zu einer Höhe von S 1000 zulässig.

Ferner ist in Abs. 8 geregelt, wem die eingehobenen Straf-gelder zukommen und eine Zweckwidmung ausgesprochen.

Zu § 41:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie der Straßenaufsicht sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen des KFG, bei bestimmten Delikten Zwangsmaßnahmen anzuwenden, um den Lenker eines Kraftfahrzeuges am Weiterfahren zu hindern.

Zu § 42:

Entspricht den Bestimmungen des bisherigen § 76 KFG.

Zu § 43:

Abs. 1 und 2 legen den Berechtigungsumfang der bisherigen Führerscheine beim Umtausch in EU-Führerscheine fest. Es wird auch klargestellt, daß alle alten Führerscheine auch als Führerscheine im Sinne dieses Bundesgesetzes zu ver-

stehen sind, daß also auch alle Bestimmungen des Führerscheingesetzes auf diese Führerscheine anzuwenden sind. Für die Untergruppe AL ist geregelt, daß diese Lenkberechtigung, für die eine Lenkberechtigung der Vorstufe A erteilt wird, 2 Jahre nach der Umschreibung der Gruppe AL auf die Vorstufe A, wie von der Richtlinie vorgesehen, ex lege zu einer unbeschränkten Lenkberechtigung der Klasse A wird. Will jedoch ein Besitzer einer Lenkerberechtigung der Gruppe AL schon vor Ablauf von 2 Jahren die volle Klasse A erwerben, so muß er wie bisher die Fahrprüfung für die Klasse A ablegen. Dies deshalb, weil die seinerzeit abgelegte Lenkerprüfung AL nicht der von der Richtlinie normierten Fahrprüfung für die Klasse A entspricht.

Obwohl die Gruppe AK wegen der EU-Richtlinie in dieses Bundesgesetz nicht mehr übernommen werden kann, bleiben AK-Führerscheine im vollen Berechtigungsumfang aufrecht (Abs. 3); sie können auch in anderen Mitgliedstaaten in diesem Umfang verwendet werden; bei einer Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat und einem daraus folgenden etwaigen Umtausch des Führerscheines obliegt es diesem Mitgliedstaat, auf Grund einer Äquivalenzprüfung festzustellen, in welche Kategorie er umgeschrieben werden kann. Außerdem ist festgelegt, daß jemand, der seinen Führerschein AK verloren hat, hierfür von der Wohnsitzbehörde einen erweiterten Mopedausweis beantragen kann, der der Lenkberechtigung AK gleichgestellt ist; ein Duplikat ist nicht mehr möglich, da nach Inkrafttreten des FSG keine alten Führerscheine mehr ausgestellt werden dürfen. Der gleiche Mopedausweis wird jenen Lenkern ausgestellt, die die Fahrprüfung für die Gruppe AK innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ablegen. Damit wird jenen Bewerbern, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Ausbildung begonnen haben, die Erlangung der Lenkberechtigung der Gruppe AK noch ermöglicht. Da kein Lenker verpflichtet ist, seinen Führerschein gegen einen Führerschein nach diesem Bundesgesetz umzutauschen,

andererseits die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Führerscheine weder ergänzt noch verlängert werden dürfen (Abs. 4), wird in Abs. 5 geregelt, daß nach der ersten ärztlichen Kontrolluntersuchung zumindest den Besitzern von C und D Führerscheinen neue Führerscheine auszustellen sind. Um Härtefälle zu vermeiden, gilt jedoch die Befristung von C-Lenkberechtigungen für Besitzer einer alten C-Lenkberechtigung erst ab dem 45. Lebensjahr bzw. 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Damit werden auch Kapazitätsprobleme bei den Amtsärzten innerhalb der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden 12 Monate vermieden, weil nicht alle Besitzer von C-Führerscheinen gleichzeitig zur ärztlichen Untersuchung müssen. Des Weiteren wird in Abs. 6 auf das KFG verwiesen, in dem der Berechtigungsumfang der grauen Führerscheine festgelegt wird; eine Neuausstellung solcher Führerscheine ist auf Grund der EU-Vorschriften nicht mehr zulässig; sollte also ein Besitzer eines solchen Führerscheines eine Umschreibung oder Ergänzung seines Führerscheines beantragen, so muß ihm nunmehr ein Führerschein nach diesem Bundesgesetz ausgestellt werden; der Berechtigungsumfang bestimmt sich nach den Übergangsbestimmungen des § 133 KFG. Danach ist dann der Berechtigungsumfang nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen. Abs. 7 legt fest, daß jede Führerscheinbehörde durch Verordnung festlegen kann, in welcher zeitlichen und eventuell auch anderen (Name, Geburtsdatum) Reihenfolge Anträge auf freiwilligen Umtausch des Führerscheines gestellt werden können.

Zu § 44:

Abs. 1 legt fest, daß anhängige Verfahren nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen sind.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für diejenigen Einrichtungen, die bisher schon bestimmte Aufgaben erfüllt haben und nunmehr dafür eine Ermächtigung gemäß diesem Bundesgesetz benötigen.

Abs. 3 regelt, daß nach der alten Rechtslage bestellte Sachverständige jedenfalls zumindest bis zum Ablauf ihrer Bestellung als weiter bestellt gelten.

Abs. 4 enthält die Regelung, daß bis zur Einrichtung des Zentralen Führerscheinregisters die Bestimmungen des § 78 KFG weiter gelten, d.h. daß so wie bisher alle Meldungen dem Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen zu übermitteln sind, und daß dort auch die Anfragen vor Erteilung einer Lenkberechtigung zu stellen sind. Nach Einrichtung des Zentralen Führerscheinregisters (in etwa 2 Jahren) sind die Anfragen jedoch sowohl an das Zentrale Führerscheinregister als auch an den Zentralnachweis zu stellen; die Nacherfassung von Daten im Zentralnachweis soll anlaßbezogen erfolgen, d.h. bei jeder Meldung oder Anfrage werden die Daten in das Zentrale Führerscheinregister übertragen; im Laufe der Zeit werden die Doppelanfragen seitens der Behörden immer seltener, denn wenn die Erstanfrage beim Zentralen Führerscheinregister Daten ergibt, erübrigt sich die Anfrage im Zentralnachweis. 12 Jahre nach Einrichtung des Zentralen Führerscheinregisters (Löschungsfrist für Daten) kann demnach der Zentralnachweis aufgelassen werden.

Zu § 45:

Hier wird klargestellt, daß Verweise auf andere bundesgesetzliche Bestimmungen sich immer auf die jeweils geltende Fassung beziehen.

Zu § 46:

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden die entsprechenden Bestimmungen des KFG außer Kraft gesetzt. Aus dem VII. Abschnitt des KFG bleibt lediglich § 78 (Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen) in Kraft; dieser kann erst dann außer Kraft gesetzt werden, wenn die Nacherfassung in das Zentrale Führerscheinregister abgeschlossen ist. Eine Legisvakanz ist außerdem vorgesehen für die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B (es müssen erst die Fahrschul-

lehrer entsprechend ausgebildet werden) sowie den Punkteführerschein (damit die verschiedenen Trainingsmodelle erarbeitet werden können und die Ausbildner geschult werden können).

Verordnungen können unmittelbar nach Kundmachung erlassen werden, können aber frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.

Zu § 47:

Die Vollzugsbestimmungen richten sich nach dem Bundesministerengesetz.